



# Amtsblatt für Brandenburg

**25. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. Dezember 2014**

**Nummer 52**

Inhalt	Seite
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Entgeltverzeichnis für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg - Vermessungsentgeltverzeichnis - VermEVz .....	1647
Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg .....	1669
 <b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ .....	1673
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH .....	1675
 <b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Widerruf der Feststellung der EKO-Punkt GmbH als System gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung .....	1675
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>	
Jahresabschluss 2013 und Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zum 31.12.2013 .....	1676
Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 und der Bilanz zum 31.12.2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald .....	1677
1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2014 .....	1677
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2015 .....	1678
 <b>Landeslabor Berlin-Brandenburg</b>	
Preisliste ab 1. Januar 2015 .....	1679

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1680
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1688
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	1689

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Entgeltverzeichnis für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg Vermessungsentgeltverzeichnis - VermEVz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
(Aktenzeichen: 13 - 532-26)  
Vom 1. Dezember 2014

Auf Grund von § 15 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, sowie § 28 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit § 121 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) genehmigt das Ministerium des Innern und für Kommunales die von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) vorgelegten Entgelte in der unten stehenden Form und bestimmt: Die im Brandenburgischen Vermessungsgesetz benannten Aufgabenträger erheben für die Wahrnehmung der in diesem Verzeichnis benannten Aufgaben die nachfolgend festgesetzten Entgelte.

#### Inhaltsverzeichnis

#### 0 Hinweise zur Benutzung dieses Verzeichnisses

#### I. Grundsätze

#### 1 Berechnungsgrundlagen

- 1.1 Entgelte
- 1.2 Informationsmenge
  - 1.2.1 Flächengröße
  - 1.2.2 Objektanzahl
  - 1.2.3 Pixelmenge
- 1.3 Datenformat
- 1.4 Datenqualität
- 1.5 Arbeitsplatzanzahl
- 1.6 Aktualisierung

#### 2 Bereitstellung

- 2.1 Offline-Bereitstellung
- 2.2 Online-Bereitstellung
  - 2.2.1 Suchdienste
  - 2.2.2 Darstellungsdienste (WMS)
  - 2.2.3 Download-Dienste
  - 2.2.4 LiKa-Online (ALKIS®, ANS)
  - 2.2.5 Brandenburgviewer

#### 3 Nutzung

- 3.1 Interne Nutzung
- 3.2 Externe Nutzung von Geobasisdaten
  - 3.2.1 Weitergabe von Geobasisinformationen ohne Veränderung (Wiederverkauf)
  - 3.2.2 Weitergabe von Geobasisinformationen mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten

- 3.2.3 Weitergabe von Geobasisinformationen mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten
- 3.2.4 Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten

#### II. Produktbereiche

#### Teil A Geobasisinformationen des Raumbezugs

#### 4 Geobasisinformationen des Raumbezugs

- 4.1 Präsentationsausgaben des Raumbezugs
- 4.2 Datensätze des Raumbezugs
- 4.3 Daten des SAPOS®
- 4.4 Daten des Quasigeoids

#### 5 Basisbeträge für Geobasisinformationen des Raumbezugs

- 5.1 Präsentationsausgaben des Raumbezugs
- 5.2 Datensätze des Raumbezugs
- 5.3 Daten des SAPOS®
  - 5.3.1 Echtzeitpositionierungsservice (EPS)
  - 5.3.2 Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)
  - 5.3.3 Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)
- 5.4 Daten des Quasigeoids

#### Teil B Geobasisinformationen der Liegenschaften

#### 6 Geobasisinformationen der Liegenschaften

ALKIS®-Datensätze

#### 7 Basisbeträge für Geobasisinformationen der Liegenschaften

- 7.1 Auswertungen zu Regionaldaten
- 7.2 ALKIS®-Datensätze

#### Teil C Geobasisinformationen der Landschaft

#### 8 Geobasisinformationen der Landschaft

- 8.1 ATKIS®-Präsentationsausgaben der Landschaft
- 8.2 ATKIS®-Datensätze der Landschaft

#### 9 Basisbeträge für Geobasisinformationen der Landschaft

- 9.1 ATKIS®-Präsentationsausgaben der Landschaft (Topographische Karten - TK)
- 9.2 ATKIS®-Datensätze der Landschaft
  - 9.2.1 Digitale Landschaftsmodelle (DLM)
  - 9.2.2 Digitale Geländemodelle (DGM)
  - 9.2.3 Digitale Orthophotos (DOP)
  - 9.2.4 Digitale topographische Karten (DTK)

#### Teil D Weitere Leistungen des Landesbetriebes LGB

#### 10 Produkte des Raumbezugs und der Liegenschaften

- 10.1 Produkte des Raumbezugs
- 10.2 3D-Gebäudemodelle

**11 Produkte der Landschaft**

- 11.1 Digitale topographische Daten
- 11.2 Interaktive Karten (mit Präsentationssoftware)
- 11.3 Verzeichnisse
- 11.4 Topographische Landeskartenwerke (Kartendrucke)
- 11.5 Topographische Sonderkarten (Kartendrucke)
- 11.6 Historische topographische Karten (Kartendrucke)
- 11.7 Luftbilder und Luftbildkarten

**12 Geodaten- und Grafiksviceleistungen**

- 12.1 Luftbild-Serviceleistungen im Auftrag Dritter
- 12.2 GIS- und Geodatenconsulting
- 12.3 Grafische Serviceleistungen
- 12.4 Geodatentechnische Serviceleistungen

**13 Vervielfältigungen**

- 13.1 Kopieren und Drucken im Officebereich
- 13.2 Plots
- 13.3 Vervielfältigungen im Offsetdruck und Zusatzleistungen

**14 Weitere Serviceleistungen**

- 14.1 Kartografische Leistungen
- 14.2 Kalibrierung
- 14.3 Druckschriften
- 14.4 Überbetriebliche Ausbildung Vermessungstechnikerinnen und -techniker

**Teil E Geofachdaten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte****15 Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte**

- 15.1 Bodenrichtwert-DVD
- 15.2 Bodenrichtwertdatensätze
- 15.3 Web-Map-Service Bodenrichtwerte
- 15.4 Grundstücksmarktberichte

**16 Entgelte für die Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte**

- 16.1 Bodenrichtwert-DVD für interne Zwecke
- 16.2 Bodenrichtwertdatensätze für interne Zwecke
- 16.3 Web-Map-Service Bodenrichtwerte (WMS-BRW) für interne Zwecke
- 16.4 Web-Map-Service Bodenrichtwerte (WMS-BRW) zur Einbindung in Geoportale
- 16.5 Grundstücksmarktberichte für interne Zwecke

**17 Aufteilung der Einnahmen****III. Entgeltermäßigungen und -befreiungen****18 Entgeltermäßigungen und -befreiungen bei den Bereitstellungsentgelten**

- 18.1 Testdaten
- 18.2 Vermessungs- und Katasterverwaltungen der benachbarten Bundesländer
- 18.3 Zusammenarbeit zwischen LGB und Katasterbehörden

- 18.4 Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
- 18.5 Ministerium des Innern und für Kommunales
- 18.6 Finanzverwaltung und Grundbuchverwaltung
- 18.7 Bodenordnung
- 18.8 Wissenschaft, Ausbildung
- 18.9 Vertragliche Entgeltregelung

**19 Entgeltermäßigungen und -befreiungen bei den Nutzungsentgelten**

- 19.1 Kein Nutzungsentgelt
- 19.2 Kein Nutzungsentgelt, abgesehen von der Auslagenerstattung
- 19.3 Rabatt in Höhe von 75 Prozent

**IV. Nutzungsbedingungen****20 Nutzungsbedingungen****V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten****0 Hinweise zur Benutzung dieses Verzeichnisses**

In diesen Hinweisen gelten die folgenden Abkürzungen:

BE	Bereitstellungsentgelt (Nummer 2 VermEVz)
NE	Nutzungsentgelt (Nummer 3 VermEVz)
BB	Basisbetrag: Der Basisbetrag stellt bei bestimmten Entgelten einen Zwischenschritt bei der Bestimmung der Entgelthöhe dar. Er wird erforderlichenfalls mit Hilfe der unter der unten stehenden Tabelle aufgeführten Arbeitsschritte 2 und 3 bestimmt.
APF	Arbeitsplatzfaktor (Nummer 1.5, Tabelle 3 VermEVz)
AF	Aktualisierungsfaktor (Nummer 1.6 VermEVz)

Für die Ermittlung eines Entgeltes nach dem Vermessungsentgeltverzeichnis ist es erforderlich zu wissen,

- welches Produkt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Sie nutzen möchten,
- auf welchem Wege Sie das Produkt beziehen möchten,
- welche Nutzung Sie mit dem Produkt betreiben möchten.

Für die Entgeltbestimmung beginnen Sie zweckmäßig mit der beabsichtigten Nutzung.

1. Bestimmen Sie für die Art der Nutzung, die Sie betreiben möchten, das Bereitstellungsentgelt und das Nutzungsentgelt anhand der folgenden Tabelle (Sie spiegelt in erster Linie die Nummer 3 VermEVz wider.):

(Anmerkung: Der in der Tabelle mit **BB** bezeichnete Basisbetrag wird erforderlichenfalls mit Hilfe der unter der Tabelle aufgeführten Arbeitsschritte 2 und 3 bestimmt.)

Art der Nutzung und des Bezugs	Bereitstellungsentgelt (BE)	Nutzungsentgelt (NE)
<b>Interne Nutzung (Nummer 3.1)</b>		
bei Offline-Bereitstellung (Nummer 2.1):	BB. Mindestens 15 EUR.	(kein NE)
bei Online-Bereitstellung (Nummer 2.2):		
mittels Suchdienst (Nummer 2.2.1):	(kein BE)	(kein NE)
mittels Darstellungsdienst (Nummer 2.2.2):	(unter bestimmten Bedingungen kein BE, sonst wie Nummer 2.2.3.2)	
mittels E-Shop (Nummer 2.2.3.1):	BB. Mindestens 15 EUR (wie Offline-Bereitstellung).	(kein NE)
mittels WCS mittels WFS, WFS-G (Nummer 2.2.3.2):	(Absatz 4) Jahrespauschale: 0,3 von Nummer 2.1. (Absatz 5): Nach Verbrauch des Vorjahres. (Absatz 6): WCS: 1 EUR je MPx, WFS: 0,04 bis 0,90 EUR je Objekt.  Jeweils multiplizieren mit Speicherungsfaktor.  Mindestens 50 EUR je Jahr.  Plus Nutzerverwaltung 50 EUR je Jahr.	(kein NE)
<b>Externe Nutzung (Nummer 3.2)</b>		
Wiederverkauf von Top. Karten (Nummer 3.2.1 Absatz 1):	Händler: 0,7 bis 0,4 BB	(kein NE)
Bei den folgenden externen Nutzungen wird das BE wie folgt ermittelt:		
a) wenn der Nutzer die Daten mittels WCS, WFS, WFS-G bezieht (Nummer 3.2 Absatz 3):	kein BE. Lediglich für Nutzerverwaltung 50 EUR je Jahr.	
b) wenn der Nutzer digitale Daten auf sonstigem Wege bezieht (Nummer 3.2 Absatz 3):	0,2 BB. Wird ggf. mit NE des 1. Jahres verrechnet.	
Wiederverkauf von digitalen Daten (Nummer 3.2.1 Absatz 2):	Siehe Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b	0,6 BB je Weitergabe
<b>Veredlung</b>		
Folgeprodukt (Nummer 3.2.2):	Siehe Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b	Anteil am Erlös (mindestens 40 Prozent von Nummer 2.1): 0,05 bis 0,25. Mindestens 50 EUR je Folgeprodukt.
Folgedienst (Nummer 3.2.3):	Siehe Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b	0,6 von Nummer 2.2.3.2 Mindestens 50 EUR je Jahr.

2. Bestimmen Sie für das Produkt, das Sie nutzen möchten, den Basisbetrag (Abschnitt II Teil A bis C sowie Teil D Nummer 11. Für Download-Dienste mit direktem Datenzugriff finden sich die Basisbeträge unter Nummer 2.2.3.2).

3. Multiplizieren Sie den Basisbetrag mit den zutreffenden Faktoren für

- a) Informationsmenge (Nummer 1.2)
- b) Wertigkeitsfaktoren (Tabelle C.4 - ATKIS®-DLM, Tabelle C.8 - ATKIS®-DTK-V)
- c) Abgleich mit Höchstentgelt, gegebenenfalls Höchstentgelt einsetzen
- d) Datenformat (Nummer 1.3)
- e) Arbeitsplatzanzahl (Nummer 1.5)  
(Bei externer Nutzung außer Wiederverkauf: APF = 1. Siehe Nummer 1.5 Absatz 1)
- f) Aktualisierung (Nummer 1.6)  
(Bei externer Nutzung: AF = 1. Denn die Prozentsätze sind immer auf den Erstbezugspreis bezogen.)

g) Ermäßigungsfaktoren

Anmerkung:

Ermäßigungen gibt es für

- abweichende Datenqualität (Nummer 1.4)
- wirtschaftlich untergeordnete Bedeutung (Nummer 3 Absatz 3)
- zeitliche Befristung (Nummer 3 Absatz 3)
- nicht beabsichtigte Härte (Nummer 3 Absatz 3)
- bestimmte Personen (Nummer 18)
- bestimmte Nutzungen (Nummer 19)
- veraltete (historische) DTK (Nummer 9.2.4)
- sonstige historische Daten (Nummer 1.4)

h) Abgleich mit Mindestentgelt, gegebenenfalls Mindestentgelt einsetzen

Der mit diesen Faktoren modifizierte Basisbetrag heißt in der Tabelle **BB**.

## Anmerkung:

1. Diese Hinweise dienen lediglich als Orientierungshilfe. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in den Abschnitten I ff. diesen Hinweisen vor.
2. Diese Hinweise gelten nur für die Geobasisdaten, also für die in den Teilen A bis C und in Teil D Nummer 11 aufgeführten Produkte. Für die Bodenrichtwertdaten gelten allein die Regelungen in Teil E.

**I. Grundsätze****1 Berechnungsgrundlagen****1.1 Entgelte**

- 1.1.1 Für Leistungen des Landesbetriebes LGB sowie der Katasterbehörden auf Grund des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes, für die ein anderweitiges Entgelt weder in diesem Verzeichnis noch im Gebührentarif der Vermessungsgebührenordnung vorgesehen ist, werden Entgelte nach dem Zeitaufwand gemäß der Tabelle 1 berechnet. Hierbei sind für jede außen- oder innen-dienstlich angefangene Arbeitshalbstunde zugrunde zu legen:

Zeitentgelt	Euro
Ingenieur oder entsprechend eingesetzte Fachkraft	47,60
andere Fachkraft	29,75

Tabelle 1  
Zeitentgelt

Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft benötigten Arbeitszeit, gegebenenfalls einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.

- 1.1.2 Für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisinformationen werden Entgelte ausgehend von Nummer 3 (Nutzung) auf Grundlage der Basisbeträge nach Abschnitt II (Produktbereiche), Teile A bis C sowie Teil D Nummer 11, erhoben. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträger sind für den Standardfall der Datenabgabe in den Entgelten enthalten.
- 1.1.3 Für die Bereitstellung und Nutzung von Bodenrichtwertdaten und Grundstücksmarktberichten (Geofachdaten) gelten allein die Regelungen in Teil E, soweit in Teil E nichts Abweichendes geregelt ist. Für über die in den Nummern 16.1 bis 16.5 gewährten Nutzungsrechte hinausgehende externe Nutzungen von Bodenrichtwerten und Grundstücksmarktberichten ist der Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales erforderlich. Die Entgelte werden dort geregelt.
- 1.1.4 Zur Erprobung neuer Entgelt- und Geschäftsmodelle können für die Dauer einer Entwicklungs- und Erpro-

bungsphase von zwei Jahren mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Kommunales besondere Entgelte geregelt beziehungsweise vereinbart werden, soweit dies einer angemessenen Verteilung der Vorteile und Risiken des Entgelt- beziehungsweise Geschäftsmodells entspricht. Sofern sich das Entgeltmodell bewährt, kann es bis zur nächsten Anpassung dieses Verzeichnisses beibehalten werden.

- 1.1.5 Die Entgelte beinhalten die Umsatzsteuer - soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen - und die sonstigen Preisbestandteile.
- 1.1.6 Werden Geobasisinformationen der Liegenschaften von der LGB bereitgestellt, stehen der zuständigen Katasterbehörde und der LGB die Bereitstellungsentgelte zu gleichen Anteilen zu. Entsprechendes gilt für die Nutzungsentgelte.
- 1.1.7 Werden Geobasisinformationen der Landschaft von einer Katasterbehörde bereitgestellt, stehen der Katasterbehörde und der LGB die Bereitstellungsentgelte zu gleichen Anteilen zu. Entsprechendes gilt für die Nutzungsentgelte.
- 1.1.8 Mindestentgelte und Höchstentgelte sind auf das jeweilige Produkt bezogen. Höchstentgelte werden in der Regel bei der landesweit flächendeckenden Bereitstellung von Daten des betreffenden Produktes erreicht.
- 1.1.9 Soweit Geobasisdaten als Unterlagen für Liegenschaftsvermessungen nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz dienen, sind sie nicht Gegenstand dieses Entgeltverzeichnisses.
- 1.1.10 Die in diesem Verzeichnis verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**1.2 Informationsmenge**

(1) Die Entgelte für die Bereitstellung der Geobasisinformationen werden entweder nach der Flächengröße, der Objektanzahl, der Pixelmenge oder nach der Zeitdauer ermittelt.

(2) Die abzugebende Informationsmenge wird in die Mengengruppen der entsprechenden Tabelle 2a, 2b beziehungsweise 2c einsortiert. Je Mengengruppe wird dann die dortige Informationsmenge mit dem zugehörigen Ermäßigungsfaktor und dem im Produktbereich ermittelten Basisbetrag multipliziert. Die sich daraus ergebenden Teilbeträge werden anschließend addiert.

(3) Die Ermäßigungsfaktoren wirken bei Download-Diensten mit direktem Datenzugriff (Nummer 2.2.3.2) pro Kalenderjahr und bei Offline-Bereitstellung (Nummer 2.1) und bei Download-Diensten ohne direkten Datenzugriff (E-Shop-Funktionalität, Nummer 2.2.3.1) pro Auftrag.

1.2.1 Flächengröße

Sofern Geobasisinformationen flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Entgelte nach der Flächengröße gemäß der Tabelle 2a.

Es werden stets volle km<sup>2</sup> abgerechnet. Es ist jeweils auf den nächsten vollen km<sup>2</sup> aufzurunden.

Informationsmenge - Landschaftsfläche [km <sup>2</sup> ]		Faktor
für die ersten 500		1,0
für den 501. bis zum 5 000.		0,5
für den 5 001. bis zum 25 000.		0,25
ab dem 25 001.		0,125

Tabelle 2a  
Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße

1.2.2 Objektanzahl

Sofern Vektordaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Entgelte nach der Objektanzahl gemäß der Tabelle 2b.

Informationsmenge - Objekte [Anzahl]		Faktor
für das 1. bis zum 1 000.		1,0
für das 1 001. bis zum 10 000.		0,5
für das 10 001. bis zum 100 000.		0,25
für das 100 001. bis zum 1 000 000.		0,125
ab dem 1 000 001.		0,0625

Tabelle 2b  
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

1.2.3 Pixelmenge

Die Höhe der Entgelte für den Online-Abruf von Geobasisinformationen im Rasterformat (Web-Coverage-Services [WCS], Web-Map-Service [WMS]) richtet sich nach der abgerufenen Pixelmenge gemäß der Tabelle 2c.

Informationsmenge - Millionen Pixel [MPx]		Faktor
für die ersten 1 000		1,0
für das 1 001. bis zum 10 000.		0,5
für das 10 001. bis zum 100 000.		0,25
für das 100 001. bis zum 1 000 000.		0,125
für das 1 000 001. bis zum 10 000 000.		0,0625
für das 10 000 001. bis zum 100 000 000.		0,03125
ab dem 100 000 001.		0,015625

Tabelle 2c  
Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

1.3 Datenformat

Werden Geobasisdaten standardmäßig im Vektorformat geführt, so ist bei der Entgeltberechnung für die Bereitstellung daraus abgeleiteter Rasterdaten der Faktor 0,25 anzuwenden.

1.4 Datenqualität

Bei Abweichungen vom AdV-Qualitätsstandard können die Qualitätsunterschiede durch Zu- beziehungsweise Abschläge auf die Basisbeträge der Produktbereiche berücksichtigt werden.

1.5 Arbeitsplatzanzahl

(1) Für die interne Nutzung von digitalen Geobasisinformationen an mehreren Arbeitsplätzen oder für die Weitergabe von Geobasisinformationen ohne Veränderung im Rahmen einer externen Nutzung nach Nummer 3.2.1 Absatz 2 (Wiederverkauf) sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 3 zu multiplizieren.

Anzahl der Arbeitsplätze		Faktor
bis 5		1,0
über 5 bis 20		1,5
über 20 bis 100		2,0
über 100		2,5

Tabelle 3  
Arbeitsplatzfaktoren

(2) Für die Bereitstellung von Geobasisinformationen über Online-Dienste (Web-Coverage-Services [WCS] und Web-Feature-Services [WFS, WFS-G]) zum Zweck der internen Nutzung findet der Arbeitsplatzfaktor keine Anwendung, sofern von jedem Arbeitsplatz direkt auf die Dienste zugegriffen werden darf.

1.6 Aktualisierung

(1) Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisinformationen werden pro angefangenen Monat, der seit der letzten Bereitstellung vergangen ist, 1,5 Prozent der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisinformationen geltenden Entgelte nach diesem Entgeltverzeichnis erhoben.

Ist seit der letzten Aktualisierung weniger als ein Jahr vergangen, werden je Aktualisierung 0,3 Prozent der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisinformationen geltenden Entgelte nach diesem Entgeltverzeichnis zusätzlich erhoben.

Ist seit der letzten Aktualisierung weniger als ein Monat vergangen, werden pro Tag, der seit der letzten Bereitstellung vergangen ist, 0,06 Prozent zuzüglich je Aktualisierung 0,01 Prozent der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisinformationen geltenden Entgelte nach diesem Entgeltverzeichnis erhoben.

(2) Bei regelmäßigen automatischen Aktualisierungsbereitstellungen gilt das Mindestentgelt nach Nummer 2.1 Absatz 2 für jede Rechnungsstellung.

2 Bereitstellung

(1) Die Bereitstellung umfasst die Abgabe von Geobasisinformationen (Offline und Online) aus den analogen und digitalen Datenbeständen.

(2) Für die Bereitstellung von Geobasisinformationen werden Bereitstellungsentgelte nach den Regelungen der Nummer 2 (Bereitstellung) erhoben. Sie können je nach Nutzung durch Regelungen der Nummer 3 (Nutzung) abgeändert werden.



## 2.1 Offline-Bereitstellung

(1) Für die Bereitstellung von Geobasisinformationen werden Entgelte auf der Basis der Nummer 1 (Berechnungsgrundlagen) sowie der Regelungen nach Abschnitt II, Teile A bis C (Produktbereiche) sowie Teil D Nummer 11 erhoben.

(2) Für die Bereitstellung von Datensätzen der Geobasisinformationen werden Mindestentgelte gemäß der Tabelle 4 erhoben.

Bereitstellung	Euro je Abgabe
Mindestentgelt	15,00

Tabelle 4

Mindestentgelt für die Offline-Bereitstellung von Datensätzen der Geobasisinformationen

## 2.2 Online-Bereitstellung

### 2.2.1 Suchdienste

(1) Suchdienste ermöglichen es, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatensätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen.

(2) Für die Nutzung dieser Dienste werden keine Entgelte erhoben.

### 2.2.2 Darstellungsdienste (WMS)

(1) Darstellungsdienste ermöglichen es, darstellbare Geobasisinformationen anzuzeigen, darin zu navigieren, sie zu vergrößern und zu verkleinern, zu verschieben und mit Geofachdaten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen.

(2) Für die nicht kommerzielle Nutzung von Darstellungsdiensten nach Absatz 1 in Form von Applikationen, die eine über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung und über eine Druckfunktion hinausgehende Nutzung nicht zulassen, werden keine Entgelte erhoben.

(3) Im Übrigen werden Entgelte nach Nummer 2.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff) erhoben.

### 2.2.3 Download-Dienste

Download-Dienste ermöglichen es, Geobasisinformationen online abzurufen.

#### 2.2.3.1 Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (E-Shop-Funktionalität)

Für den Download von Geobasisinformationen über eine Warenkorbfunktion werden Entgelte nach Nummer 2.1 (Offline-Bereitstellung) erhoben.

#### 2.2.3.2 Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WCS, WFS und WFS-G)

(1) Download-Dienste mit direktem Datenzugriff ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Nutzung.

(2) Die Entgelte für den Download über Web-Coverage-Services (WCS) und Web-Feature-Services (WFS, WFS-G) werden nach den folgenden Tarifen erhoben:

- Pauschaltarif oder
- Nutzungsabhängiger Pauschaltarif oder
- Nutzungsabhängiger Tarif.

Für den WFS-G werden dann keine Entgelte erhoben, wenn er lediglich im Hintergrund einem entgeltfreien Webdienst dient.

(3) Für die **Nutzerverwaltung** wird je Nutzer ein Entgelt gemäß der Tabelle 5 erhoben. Die Arbeitsplatzfaktoren nach Tabelle 3 sind anzuwenden.

Nutzerverwaltung	Euro je Jahr
Nutzerverwaltung	50,00

Tabelle 5

Entgelt für die Nutzerverwaltung

#### (4) Pauschaltarif

Die Entgelte können als jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 30 Prozent der Entgelte für den Erstbezug nach Nummer 2.1 (Offline-Bereitstellung) erhoben werden.

#### (5) Nutzungsabhängiger Pauschaltarif

Verpflichtet sich der Lizenznehmer zu einer mindestens 2-jährigen Nutzung, können die Entgelte als nutzungsabhängige Jahrespauschale erhoben werden. Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Antragstellers festgelegt und der Entgelt-ermittlung für das erste Jahr zugrunde gelegt. Die Entgelte für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.

#### (6) Nutzungsabhängiger Tarif

Der Basisbetrag für den Download von Bilddaten (**Rasterdaten**) über Web-Coverage-Services (**WCS**) ist der Tabelle 6 zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2c finden Anwendung.

Rasterdaten	Euro je 1 Million Pixel (MPx)
Download über WCS	1,00

Tabelle 6

Basisbetrag für den Download mit direktem Datenzugriff über WCS

Die Entgelte für den Download von objektbezogenen Daten (**Vektordaten**) über Web-Feature-Services (**WFS, WFS-G**) richten sich nach der Anzahl der abgerufenen Objekte.

Der Basisbetrag für den Download von Objekten ist der Tabelle 7 zu entnehmen. Die Objekte werden je Datensatz beziehungsweise Produkt gezählt. Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2b finden je Datensatz beziehungsweise Produkt Anwendung.



<b>Vektordaten: Datensätze</b>	<b>Euro je Objekt<sup>1</sup></b>
AFIS®-Objekte	0,90
ALKIS®-Flurstücke	0,20
ALKIS®-Gebäude	0,20
ALKIS®-Tatsächliche Nutzung	0,10
ALKIS®-Bodenschätzung	0,10
ALKIS®-Eigentümer	0,90
ATKIS®-Objekte	0,06
<b>Vektordaten: Produkte</b>	<b>Euro je Objekt</b>
ALKIS®-Hauskoordinaten	0,15
ALKIS®-Hausumringe	0,12
3D-Gebäudedaten LoD1	0,27
3D-Gebäudedaten LoD2	0,65
3D-Gebäudedaten LoD2, soweit von Land und EU gefördert. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2018	0,12

Tabelle 7

Basisbeträge für den Download mit direktem Datenzugriff über WFS beziehungsweise WFS-G

Bei einem Auftrag mit geförderten LoD2-Objekten und nicht geförderten LoD2-Objekten sind zuerst die geförderten LoD2-Objekte abzurechnen und anschließend die nicht geförderten LoD2-Objekte unter Berücksichtigung der bei den geförderten LoD2-Objekten bereits erreichten Mengenrabattstufe nach Nummer 1.2.2.

(7) Das Entgelt für den Download mit direktem Datenzugriff nach den Absätzen 4 bis 6 ist mit dem zutreffenden Faktor der Tabelle 8 zu multiplizieren.

Speicherung ist dabei die dauerhafte Ablage der Geobasisinformationen im System des Nutzers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

<b>Speicherung</b>	<b>Faktor</b>
Download mit Speicherung	1,0
Download ohne Speicherung per WFS (Vektordaten)	0,5
Download ohne Speicherung per WCS (Rasterdaten)	0,1

Tabelle 8

Speicherungsfaktoren für Downloads mit direktem Datenzugriff

(8) Für den Download mit direktem Datenzugriff ist für jeden Webdienst ein jährliches Mindestentgelt gemäß der Tabelle 9 zu erheben.

<b>Download mit direktem Datenzugriff</b>	<b>Euro je Webdienst je Jahr</b>
Mindestentgelt	50,00

Tabelle 9

Mindestentgelt für den Download mit direktem Datenzugriff

#### 2.2.4 LiKa-Online (ALKIS®, ANS)

Die Entgelte für die Einrichtung des Anschlusses und für den Download sind der Tabelle 10 zu entnehmen. Die Downloadentgelte sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Daten tatsächlich abgerufen werden. Die Arbeitsplatzfaktoren nach Tabelle 3 sind anzuwenden.

<b>LiKa-Online</b>	<b>ÖbVI</b>	<b>Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter</b>	<b>Andere öffentliche Stellen</b>	<b>Andere Nutzer</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Einrichtung eines Anschlusses an LiKa-Online	50,00	50,00	50,00	50,00
Download je Monat für den ersten Katasteramtsbezirk	10,00	30,00	40,00	60,00
Download je Monat für den zweiten und dritten Katasteramtsbezirk jeweils	8,00	22,50	30,00	50,00
Download je Monat für den vierten bis zum achten Katasteramtsbezirk jeweils	6,00	15,00	20,00	40,00
Download je Monat für mehr als acht Katasteramtsbezirke	70,00	165,00	220,00	400,00

Tabelle 10

Entgelte für die Nutzung von LiKa-Online

<sup>1</sup> Gezählt werden die in der Spalte „Datensätze/Produkt“ genannten Objekte. Punkt- und linienförmige Hilfsobjekte sind mit den Basisbeträgen abgegolten.

2.2.5 Brandenburgviewer

(1) Für die Nutzung des Brandenburgviewers wird vorbehaltlich des Absatzes 2 kein Entgelt erhoben. Dies gilt auch, wenn entgeltfreie Applikationen Dritter den Brandenburgviewer einbinden.

(2) Für Ausdrücke aus dem Brandenburgviewer zum Zweck der kommerziellen Nutzung werden Entgelte gemäß Nummer 3.2.2 (Folgeprodukte) beziehungsweise Nummer 3.2.3 (Folgedienste) erhoben.

3 Nutzung

(1) Nutzung ist die interne und externe Nutzung von Geobasisinformationen. Hierzu gehört auch die Nutzung von Informationen, die durch Einsichtnahme in den analogen und digitalen Datenbestand gewonnen werden.

(2) Für die Nutzung von Geobasisinformationen werden Nutzungsentgelte nach den Regelungen der Nummer 3 (Nutzung) erhoben. Für bestimmte Nutzungen wird zugleich das nach Nummer 2 (Bereitstellung) zu erhebende Bereitstellungsentgelt reduziert.

(3) In Fällen einer wirtschaftlich untergeordneten Bedeutung oder einer zeitlichen Befristung der Nutzung sowie einer nicht beabsichtigten Härte kann auf die Entgelte ein Abschlag gewährt werden.

3.1 Interne Nutzung

(1) Interne Nutzung ist die Vervielfältigung und Umarbeitung von Geobasisinformationen für den Eigengebrauch einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen des Antragstellers oder Lizenznehmers. Zur internen Nutzung werden auch geringfügige externe Nutzungen gemäß Nummer 20 (Nutzungsbedingungen) gezählt.

(2) Für dieses Recht werden ausschließlich Bereitstellungsentgelte in Höhe von 100 Prozent des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nummer 1 (Berechnungsgrundlagen) und Nummer 2 (Bereitstellung) erhoben. Nutzungsentgelte fallen nicht an.

3.2 Externe Nutzung von Geobasisdaten

(1) Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisinformationen durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.

(2) Für dieses Recht werden Bereitstellungsentgelte gemäß den Absätzen 3 und 4 sowie Nutzungsentgelte je nach Inhalt und Umfang der jeweiligen externen Nutzung (Nummern 3.2.1 bis 3.2.4) erhoben.

(3) Für das Recht der Weitergabe von digitalen Geobasisinformationen werden mit Ausnahme des Entgeltes

nach Nummer 2.2.3.2 Absatz 3 (Nutzerverwaltung) keine Bereitstellungsentgelte erhoben, sofern die Daten online bezogen werden.

Bei Offline-Bezug werden Bereitstellungsentgelte in Höhe von 20 Prozent der Entgelte für den Erstbezug nach Nummer 2.1 (Offline-Bereitstellung) erhoben. Dabei hat der Arbeitsplatzfaktor den Wert 1,0. Die Bereitstellungsentgelte werden gegebenenfalls mit den im ersten Jahr anfallenden Nutzungsentgelten nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 verrechnet.

(4) Bereitstellungsentgelte bei externer Nutzung fallen nur soweit an, als sie nicht bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden (auch internen) Nutzung durch den Lizenznehmer entrichtet wurden.

3.2.1 Weitergabe von Geobasisinformationen ohne Veränderung (**Wiederverkauf**)

(1) Für das Recht der Weitergabe von Präsentationen (Analogausgaben oder Dateien, die nur mit besonderem Aufwand geändert werden können) und analogen Topographischen Karten ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden Bereitstellungsentgelte erhoben, die sich für den Einzel- und Großhandel aus der Multiplikation des Basisbetrages mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 11 ergeben. Nutzungsentgelte werden nicht erhoben.

Wiederverkauf: Abgabemenge je Lieferung [Anzahl]				Faktor
	bis	10		0,7
über	10	bis	200	0,6
über	200	bis	400	0,5
über	400			0,4

Tabelle 11  
Wiederverkaufsfaktoren

(2) Die Nutzungsentgelte für die Weitergabe digitaler Geobasisinformationen ohne Veränderung (Wiederverkauf) betragen je Weitergabe 60 Prozent des Entgeltes für den Erstbezug nach Nummer 2.1 (Offline-Bereitstellung).

(3) Das Recht zur internen Nutzung der Geobasisinformationen durch den Wiederverkäufer ist in diesem Entgelt nicht enthalten.

3.2.2 Weitergabe von Geobasisinformationen mit Veränderung (Veredlung) in **Folgeprodukten**

(1) Die Nutzungsentgelte für die Weitergabe von Geobasisinformationen mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten entsprechen einem Anteil am Erlös des Lizenznehmers aus der Weitergabe des jeweiligen Folgeproduktes.

(2) Für die Nutzung der Geobasisinformationen werden Mindestentgelte gemäß der Tabelle 12 erhoben:

Folgeprodukte	Euro je Folgeprodukt
Mindestentgelt	50,00

Tabelle 12  
Mindestentgelt für die Nutzung von Geobasisinformationen in Folgeprodukten

(3) Der Anteil am Erlös ergibt sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der Tabelle 13 und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 14.

(4) Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten Preis oder keinen Erlös an, ist der Erlös zu schätzen. Als Erlös sind dabei mindestens 40 Prozent des Entgeltes für den Erstbezug nach Nummer 2.1 (Offline-Bereitstellung) anzusetzen.

Kategorie 1: Anteil der Geobasisinformationen am Folgeprodukt		Kategorie 2: Grad der Umarbeitung der Geobasisinformationen	
Prozent	Wert- punkte	Prozent	Wert- punkte
bis 25	10	bis 25	30
über 25 bis 75	20	über 25 bis 75	20
über 75	30	über 75	10

Tabelle 13  
Wertpunkte für die Weitergabe von Folgeprodukten

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle 14  
Wertigkeitsfaktoren

(5) Mit den Entgelten für die externe Nutzung ist die interne Nutzung der Geobasisinformationen nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des Folgeproduktes erforderlich ist.

### 3.2.3 Weitergabe von Geobasisinformationen mit Veränderung (Veredlung) in **Folgediensten**

(1) Die jährlichen Nutzungsentgelte für die Weitergabe digitaler Geobasisinformationen (Veredlung) in Folgediensten betragen 60 Prozent der entsprechenden Entgelte nach Nummer 2.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff).

(2) Für jeden genutzten Download-Dienst mit direktem Datenzugriff werden Mindestentgelte gemäß der Tabelle 15 erhoben.

Download mit direktem Datenzugriff zur Nutzung in Folgedienst	Euro je Webdienst je Jahr
Mindestentgelt	50,00

Tabelle 15  
Mindestentgelt für den Download mit direktem Datenzugriff zur Nutzung in einem Folgedienst

(3) Mit den Entgelten für die externe Nutzung ist die interne Nutzung der Geobasisinformationen nur insoweit abgegolten, als dies für die Einrichtung der Folgedienste erforderlich ist.

### 3.2.4 Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten

Nutzungsentgelte für die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten werden nicht erhoben, wenn der Zugang zur Internetseite entgeltfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Million Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe (© GeoBasis-DE / Kürzel Lizenzgeber / Jahr) als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird. Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien anzuwenden.

## II. Produktbereiche

### Teil A Geobasisinformationen des Raumbezugs

#### 4 Geobasisinformationen des Raumbezugs

##### 4.1 Präsentationsausgaben des Raumbezugs

Gegenstand
Punktlisten
Einzelpunktnachweis
Festpunktübersichten

##### 4.2 Datensätze des Raumbezugs

Gegenstand
Objektbezogene Datensätze

##### 4.3 Daten des SAPOS®

Gegenstand	Kurzbezeichnung
Echtzeitpositionierungsservice	EPS
Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice	HEPS
Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice	GPSS

##### 4.4 Daten des Quasigeoids

Gegenstand
Geoidteil Brandenburg

#### 5 Basisbeträge für Geobasisinformationen des Raumbezugs

##### 5.1 Präsentationsausgaben des Raumbezugs

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von Präsentationsausgaben entspricht dem betreffenden Wert der Tabelle A.1.

Gegenstand	Euro je Produkt
Punktlisten (je angefangene 50 Punkte)	20,00
Einzelpunktnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	10,00
Festpunktübersichten bis DIN A3	10,00

Tabelle A.1  
Basisbeträge für Präsentationsausgaben des Raumbezugs

## 5.2 Datensätze des Raumbezugs

Die Entgelte für die Bereitstellung von Datensätzen des Raumbezugs richten sich nach dem Basisbetrag der Tabelle A.2. Die Objekte werden produktbezogen (Lagefest-, Höhenfest-, Schwerefest-, Grundnetz- und Referenzstationspunkt) gezählt.

Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2b finden Anwendung.

Datensätze des Raumbezugs	Euro je Objekt
Festpunkt (je Produkt)	0,90

Tabelle A.2

Bezugswert für die Bereitstellung von Datensätzen des Raumbezugs

Werden mit den Datensätzen zugleich Punktlis- ten, Einzelpunktnachweise oder Festpunktübersichten bezogen, wird das Mindestentgelt nur einmal erhoben.

## 5.3 Daten des SAPOS®

### 5.3.1 Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

Für EPS-Daten über NTRIP werden für jedes Empfangsgerä- t Entgelte gemäß der Tabelle A.3 erhoben:

EPS-Daten (NTRIP)	Euro je Gerät je Jahr
Land Brandenburg	20,00

Tabelle A.3

Bezugswert für die Bereitstellung von EPS-Daten

### 5.3.2 Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)

(1) Für die Übertragung mit einer Taktrate von 1 Hertz werden Entgelte gemäß der Tabelle A.4 erhoben.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	Euro je angefangene Minute
je Messung/Einwahl	0,10

Tabelle A.4

Minutenbezogener Bezugswert für die Bereitstellung von HEPS-Daten

(2) Alternativ können Pauschalentgelte gemäß der Tabelle A.5 für jede Freischaltung einer registrierten Telefonnummer und Vergabe einer individuellen Nutzerken- nung innerhalb des Landes erhoben werden.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	Euro je Monat
je Freischaltung	250,00

Tabelle A.5

Pauschaler monatsbezogener Bezugswert für die Bereitstellung von HEPS-Daten

(3) Alternativ können im Voraus jeweils zwölf Monate gültige Zeitkontingente gemäß der Tabelle A.6 erworben werden. Ist ein erworbenes Zeitkontingent ausgeschöpft, kann für eine weitere Nutzung entweder ein höheres Zeitkontingent gemäß der Tabelle A.6 unter Anrechnung des Entgeltes des zuvor erworbenen Zeitkontingents erworben werden oder es kann auf die minutenbezogene

(Absatz 1) oder auf die monatsbezogene (Absatz 2) Abrechnung übergegangen werden.

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	Euro
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 120 Stunden Nutzung	650,00
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 240 Stunden Nutzung	1 250,00
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 360 Stunden Nutzung	1 750,00
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 480 Stunden Nutzung	2 150,00
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 600 Stunden Nutzung	2 500,00

Tabelle A.6

Pauschaler kontingentbezogener Bezugswert für die Bereit- stellung von HEPS-Daten

(4) Für die minutenbezogen abgerechnete Nutzung der SAPOS®-Daten wird von jedem Endnutzer ein Mindestentgelt gemäß der Tabelle A.7 erhoben. Bei gleichzeiti- ger Anmeldung bei SAPOS®-GPPS (Nummer 5.3.3 Ab- satz 4) wird das Mindestentgelt nur einmal erhoben. Das Mindestentgelt wird nur für die Monate erhoben, in den- nen tatsächlich SAPOS®-Daten bezogen werden.

SAPOS®-Daten	Euro je Monat
Mindestentgelt	10,00

Tabelle A.7

Mindestbezugswert für die Bereitstellung von SAPOS®-Daten

### 5.3.3 Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)

(1) Die Entgelte für jede Referenzstation richten sich nach den Bezugswerten der Tabelle A.8. Für die Bereit- stellung der Daten einer virtuellen Referenzstation wird zusätzlich ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent auf die Werte der Tabelle A.8 erhoben.

GPPS-Daten (Taktrate) im RINEX-Format	Euro je Minute
bis 1 Hertz	0,20
über 1 Hertz	0,80

Tabelle A.8

Minutenbezogener Bezugswert für die Bereitstellung von GPPS-Daten

(2) Alternativ können bei einer Taktrate  $\leq 1$  Hertz Pau- schalentgelte gemäß der Tabelle A.9 für jede Referenz- station erhoben werden.

GPPS-Daten (Taktrate $\leq 1$ Hertz) im RINEX-Format	Euro je Monat
Pauschalentgelt je Referenzstation	500,00

Tabelle A.9

Pauschaler monatsbezogener Bezugswert für die Bereit- stellung von GPPS-Daten

(3) Alternativ können im Voraus jeweils zwölf Monate gültige Zeitkontingente gemäß der Tabelle A.10 erwor- ben werden.

GPPS-Daten (Taktrate ≤ 1 Hertz) im RINEX-Format	Euro
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 120 Stunden Nutzung	1 300,00
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 240 Stunden Nutzung	2 500,00
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 360 Stunden Nutzung	3 500,00
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 480 Stunden Nutzung	4 300,00
12 Monate gültiges Zeitkontingent für bis zu 600 Stunden Nutzung	5 000,00

Tabelle A.10

Pauschaler kontingentbezogener Bezugswert für die Bereitstellung von GPPS-Daten

(4) Die Entgelte für GPPS-PRO, den SAPOS®-GPPS-Berechnungsdienst, werden nach der Tabelle A.11 erhoben. Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum, in dem der Nutzer Messdaten aufgezeichnet hat, die er anschließend online zur Prozessierung an die SAPOS®-Zentrale überträgt.

GPPS-PRO-Daten (Taktrate) im RINEX-Format	Euro je Minute
bis 1 Hertz	0,20
über 1 Hertz	0,80

Tabelle A.11

Minutenbezogener Bezugswert für die Bereitstellung von GPPS-PRO-Daten

(5) Für die minutenbezogen abgerechnete Nutzung der SAPOS®-Daten wird von jedem Endnutzer ein Mindestentgelt gemäß der Tabelle A.12 erhoben. Bei gleichzeitiger Anmeldung bei SAPOS®-HEPS (Nummer 5.3.2 Absatz 4) wird das Mindestentgelt nur einmal erhoben. Das Mindestentgelt wird nur für die Monate erhoben, in denen tatsächlich SAPOS®-Daten bezogen werden.

SAPOS®-Daten im RINEX-Format	Euro je Monat
Mindestentgelt	10,00

Tabelle A.12

Mindestbezugswert für die Bereitstellung von SAPOS®-Daten

#### 5.4 Daten des Quasigeoids

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des Quasigeoids beträgt

Geoidteil	Euro
Geoidteil Brandenburg	60,00

Tabelle A.13

Basisbetrag für den Geoidteil Brandenburg

(2) Für Teilmengen entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des Geoidteils.

### Teil B Geobasisinformationen der Liegenschaften

#### 6 Geobasisinformationen der Liegenschaften

##### ALKIS®-Datensätze

Gegenstand
Objektbezogene Datensätze

#### 7 Basisbeträge für Geobasisinformationen der Liegenschaften

##### 7.1 Auswertungen zu Regionaldaten

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von regionalen Daten ist der Tabelle B.1 zu entnehmen.

ALKIS®-Regionaldaten	je Katasterbehörde Euro	Höchstentgelt Euro
Regionaldatenverzeichnis (Gemarkungsnachweis)	15,00	75,00
Straßennamenverzeichnis	15,00	75,00
Zuschlag je Ausdruck	10,00	10,00

Tabelle B.1

Basisbeträge für die Bereitstellung von ALKIS®-Regionaldatensätzen

##### 7.2 ALKIS®-Datensätze

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung von ALKIS®-Datensätzen (Objekten) ist der Tabelle B.2 zu entnehmen. Die Objekte werden je Datensatz beziehungsweise Produkt gezählt.

(2) Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2b finden je Datensatz beziehungsweise Produkt Anwendung.

Datensätze	Euro je Objekt	Höchstentgelt Euro
Flurstücke	0,20	50 000,00
Gebäude	0,20	40 000,00
Tatsächliche Nutzung	0,10	13 000,00
Bodenschätzung	0,10	10 000,00
Netzkpunkte	0,10	13 000,00
Eigentümer	0,90	125 000,00
Produkt	Euro je Objekt	Höchstentgelt Euro
Georeferenzierte Gebäudeadressen (Hauskoordinaten)	0,15	15 000,00
Georeferenzierte Gebäudegrundrisse (Hausumringe)	0,12	19 000,00

Tabelle B.2

Basisbeträge für die ALKIS®-Datensätze

**Teil C Geobasisinformationen der Landschaft****8 Geobasisinformationen der Landschaft****8.1 ATKIS®-Präsentationsausgaben der Landschaft**

Gegenstand	Kurzbezeichnung
Topographische Karten	TK10 / 25 / 50 / 100

**8.2 ATKIS®-Datensätze der Landschaft**

Gegenstand	Kurzbezeichnung
Digitale Landschaftsmodelle	Basis-DLM / DLM50
Digitale Geländemodelle	DGM1 / 2 / 5 / 10 / 25 / 50
Digitale Orthophotos	DOP20 / 40 / 100
Digitale topographische Karten	DTK10 / 25 / 50 / 100

**9 Basisbeträge für Geobasisinformationen der Landschaft****9.1 ATKIS®-Präsentationsausgaben der Landschaft (Topographische Karten - TK)**

Der Basisbetrag für ein Blatt der Topographischen Karten ist der Tabelle C.1 zu entnehmen.

Präsentationsausgabe	Euro je Kartenblatt
Topographische Kartenwerke (TK)	5,00

Tabelle C.1

Basisbetrag für analoge topographische Karten (TK)

Werden ATKIS®-Präsentationsausgaben, die dem Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, an Letztabnehmer abgegeben, kommen die Faktoren der Tabelle C.2 in Abhängigkeit von der Abgabemenge ein und derselben ATKIS®-Präsentationsausgabe zur Anwendung:

Abgabemenge je ATKIS®-Präsentationsausgabe	Faktor (Letztabnehmer)
für 1 bis 10 Exemplare	1,0
für 11 bis 200 Exemplare	0,8
ab 201 Exemplare	0,7

Tabelle C.2

Faktoren bei Mehrfachabgabe je ATKIS®-Präsentationsausgabe an Letztabnehmer

**9.2 ATKIS®-Datensätze der Landschaft****9.2.1 Digitale Landschaftsmodelle (DLM)**

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung von Digitalen Landschaftsmodellen (DLM) ist für das jeweilige Produkt der Tabelle C.3 zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2a finden Anwendung.

(2) Für einzelne Objektartenbereiche der DLM sind die Basisbeträge der Tabelle C.3 mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der Tabelle C.4 zu multiplizieren. Wird bei der Abgabe mehrerer Objektartenbereiche die Summe der Faktoren nach Tabelle C.4 größer als 1,00, wird der Entgeltberechnung der Faktor 1,00 zugrunde gelegt.

(3) Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Landschaftsmodelle	Euro je km <sup>2</sup>	Höchstentgelt Euro
Basis-DLM	7,50	55 000,00
DLM50	2,00	15 000,00

Tabelle C.3

Basisbeträge für Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

Objektartenbereich	Faktor
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Relief	0,15

Tabelle C.4

Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DLM und digitale topographische Karten

**9.2.2 Digitale Geländemodelle (DGM)**

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von Digitalen Geländemodellen (DGM) ist der Tabelle C.5 zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2a finden Anwendung.



Geländemodelle	Standard-Gitterweite	Euro je km <sup>2</sup>	Höchstentgelt Euro
DGM1	1 m	30,00	225 000,00
DGM2	2 m	20,00	150 000,00
DGM5	5 m	10,00	75 000,00
DGM10	10 m	4,00	30 000,00
DGM25	25 m	2,00	15 000,00
DGM50	50 m	1,00	7 500,00
Aus Geländemodellen abgeleitete Produkte			
Schummerungsbild	Format: TIFF	10 Prozent vom Preis der zugrunde liegenden DGM-Daten	
Höhenlinien	Format: shape / dxf	70 Prozent vom Preis der zugrunde liegenden DGM-Daten	

Tabelle C.5

Basisbeträge für Digitale Geländemodelle (DGM) und daraus abgeleitete Produkte

### 9.2.3 Digitale Orthophotos (DOP)

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von Digitalen Orthophotos (DOP) ist der Tabelle C.6 zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2a finden Anwendung.

Digitale Orthophotos	RGBI	RGB	Color-Infrarot (CIR)	PAN (SW)	SW-Infrarot
Bodenauflösung	Euro je km <sup>2</sup>	Euro je km <sup>2</sup>	Euro je km <sup>2</sup>	Euro je km <sup>2</sup>	Euro je km <sup>2</sup>
20 cm	12,00	9,00	9,00	4,50	4,50
40 cm	8,00	6,00	6,00	3,00	3,00
100 cm	2,50	2,00	2,00	1,00	1,00
Höchstentgelte					
Bodenauflösung	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20 cm	89 000,00	67 000,00	67 000,00	33 500,00	33 500,00
40 cm	60 000,00	45 000,00	45 000,00	22 500,00	22 500,00
100 cm	19 000,00	15 000,00	15 000,00	7 500,00	7 500,00

Der Basisbetrag für das historische Produkt DOP100g (2001 - 2005) beträgt 1,00 € je km<sup>2</sup>.  
 Das Höchstentgelt beträgt 7 500 €.  
 Der Basisbetrag für das historische Produkt DOP40g (2001 - 2009) beträgt 3,00 € je km<sup>2</sup>.  
 Das Höchstentgelt beträgt 22 500 €.

Tabelle C.6

Basisbeträge für Digitale Orthophotos (DOP)

### 9.2.4 Digitale topographische Karten (DTK)

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von Digitalen topographische Karten (DTK) ist der Tabelle C.7 zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2a finden Anwendung.

Für einzelne Objektartenbereiche der aus den DLM abgeleiteten DTK sind die Basisbeträge der Tabelle C.7 mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach Tabelle C.4 zu multiplizieren. Für einzelne Objektartenbereiche der vorläufigen Ausgabe der DTK (DTK-V) sind die Basisbeträge der Tabelle C.7 mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach Tabelle C.8 zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Historische Digitale topographische Karten können zu einem geringeren Entgelt bereitgestellt werden. Die Basisbeträge für die DTK-V sind der Tabelle C.9 zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2a finden Anwendung.

Digitale topographische Karten	Euro je km <sup>2</sup>	Höchstentgelte Euro
DTK10	4,00	30 000,00
DTK25	1,00	7 500,00
DTK50	0,30	2 200,00
DTK100	0,10	750,00

Tabelle C.7

Basisbeträge für Digitale topographische Karten (DTK)

Objektartenbereich	Faktor
- Grundriss/Schrift	0,60
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Höhenlinien	0,15

Tabelle C.8

Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DTK-V

DTK-V, in Ebenenkombination oder in Einzelebenen (historische Daten)	Euro je km <sup>2</sup>	Höchstentgelte Euro
DTK10-V	3,00	22 500,00
DTK25-V	0,75	5 625,00
DTK50-V	0,25	1 835,00
DTK100-V	0,075	562,50

Tabelle C.9

Basisbeträge für DTK-V



**Teil D Weitere Leistungen des Landesbetriebes LGB**

**10 Produkte des Raumbezugs und der Liegenschaften**

**10.1 Produkte des Raumbezugs**

Programm (Lizenz)	Euro je Lizenz
NTv2-Lagetransformation	59,50
Quasigeoidundulation	60,00
Höheninterpolation: inm76_92 (Höheninterpolation HN76 zu DHHN92)	50,00

Tabelle D.1a

Softwarelizenzen für Geodätische Basisdaten

**10.2 3D-Gebäudemodelle**

Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2b finden Anwendung.

3D-Gebäudemodelle	Euro je Objekt	Höchstentgelte Euro
Level of Detail 1 (LoD1)	0,27	38 000,00
Level of Detail 2 (LoD2)	0,65	98 000,00
Level of Detail 2 (LoD2), soweit von Land und EU gefördert. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2018	0,12	15 000,00

Tabelle D.1b

Basisbeträge für 3D-Gebäudemodelle

**11 Produkte der Landschaft**

**11.1 Digitale topographische Daten**

11.1.1 (nicht belegt)

11.1.2 Digitale Verwaltungsgrenzen

Gegenstand (Vektordaten)	Euro je km <sup>2</sup>
Digitale Verwaltungsgrenzen	0,03

Tabelle D.2a

Basisbetrag für digitale Verwaltungsgrenzen

Entgeltanteil nach Verwaltungseinheiten für die digitalen Verwaltungsgrenzen

Objektbereich (Vektordaten)	Faktor
Ortsteilgrenzen	0,5
Amts-, Gemeindegrenzen, Grenzen Stadtbezirke Berlin	0,3
Kreisgrenzen, Grenzen kreisfreie Städte	0,2
Landesgrenze	0,1

Tabelle D.2b

Objektbereichsfaktoren für digitale Verwaltungsgrenzen

11.1.3 Digitale Postleitzahlgrenzen

Digitale Postleitzahlgrenzen (Vektordaten)	Euro je Datei
Datei im SHAPE-Format	250,00

Tabelle D.2c

Digitale Postleitzahlgrenzen

11.1.4 (nicht belegt)

11.1.5 Digitale Flurübersichtskarte

Digitale Flurübersichtskarte (Vektordaten)	Euro je Datei
Datei im SHAPE-Format	420,00

Tabelle D.3

Digitale Flurübersichtskarte

11.1.6 Digitale Regionalkarten TG 100 RK

Digitale topographische Regionalkarten (Rasterdaten)	Euro je km <sup>2</sup>
Regionalkarten TG 100 RK	0,10

Tabelle D.4

Basisbetrag für die digitale topographische Regionalkarte TG 100 RK

11.1.7 Digitale Gebietskarten

Digitale topographische Gebietskarten (TG) (Rasterdaten)	Euro
1 : 250 000 - Normalausgabe Ebenenkombination	300,00
1 : 250 000 - Verwaltungsgrenzen Ebenenkombination	300,00
1 : 400 000 - Normalausgabe Ebenenkombination	225,00
1 : 400 000 - Verwaltungsgrenzen Ebenenkombination	225,00

Tabelle D.5

Basisbeträge für die digitalen topographischen Gebietskarten

11.1.8 Digitale Sonderkarten

Digitale topographische Freizeitkarte (Rasterdaten)	Entgelt Layer Topographie Euro	Entgelt Layer Thema Euro
Freizeitkarte 1 : 25 000	205,00	30,00
Freizeitkarte 1 : 30 000	250,00	35,00
Freizeitkarte 1 : 50 000	280,00	40,00

Tabelle D.6a

Basisbeträge für die digitalen topographischen Sonderkarten

11.1.9 Digitale historische Karten

Digitale historische Karten	Euro
Digitale georeferenzierte Schmettau-Karten (Rasterdaten)	
bis 300 km <sup>2</sup>	15,00
von 301 bis 3 000 km <sup>2</sup>	50,00
von 3 001 bis 30 000 km <sup>2</sup>	300,00

Tabelle D.6b

Basisbeträge für die digitalen historischen Karten

11.1.10 Laserscanrohdaten

Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2a finden Anwendung. Der Aktualisierungsfaktor (Nummer 1.6) wird nicht angewendet.

Laserscanrohdaten Abgabe im ASCII-Format	Euro je km <sup>2</sup>	Höchst- entgelte Euro
First Pulse	50,00	312 500,00
Last Pulse	60,00	375 000,00
First + Last Pulse	80,00	500 000,00

Tabelle D.6c  
Basisbeträge für Laserscanrohdaten

11.1.11 DOP 10c

Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2a finden Anwendung. Personenbezogene Rabatte werden nicht gewährt.

Produkt	Euro je km <sup>2</sup>
DOP 10c	60,00

Tabelle D.6d  
Basisbetrag für DOP 10c

11.2 Interaktive Karten (mit Präsentationssoftware)

Top 50

Top 50 - Einzelplatzlizenz (auf CD-ROM)	Euro
(die Top 50 ist nicht mehr im Angebot)	
Update der TK50 für die Top 50	19,90
Ergänzungsdaten Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000	19,90

Tabelle D.7a  
Interaktive Karten auf CD-ROM (TOP 50)

11.3 Verzeichnisse

Gemeinde- und Ortsteilverzeichnis	Euro
Gemeinde- und Ortsteilverzeichnis (landesweite Datei)	75,00

Tabelle D.7b  
Gemeinde- und Ortsteilverzeichnis

11.4 Topographische Landeskartenwerke (Kartendrucke)

11.4.1 Regionalkarten

Topographische Regionalkarten	Euro
Regionalkarten 1 : 100 000	6,00
Regionalkarten 1 : 100 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen	6,00
Set Regionalkarten 1 : 100 000	55,00

Tabelle D.8a  
Topographische Landeskartenwerke (Regionalkarten)

11.4.2 Landeskarten 1 : 175 000 - Wandkarte

Landeskarten 1 : 175 000 - Wandkarte	Euro
ohne Laminierung 1. Karte	87,50
ohne Laminierung ab der 2. Karte	65,00
mit Laminierung 1. Karte	175,00
mit Laminierung ab der 2. Karte	150,00
laminiert, aufgeblockt, mit Dekorrahmung 1. Karte	420,00
laminiert, aufgeblockt, mit Dekorrahmung ab der 2. Karte	395,00

Tabelle D.8b  
Topographische Landeskartenwerke (Landeskarten - Wandkarten)

11.4.3 Topographische Landeskarten 1 : 250 000

Topographische Landeskarten 1 : 250 000	Euro
Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen, plano, einseitig geplotet	15,00
Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen, gefaltet (beidseitig bedruckt)	10,00
Normalausgabe, gefaltet (beidseitig bedruckt)	10,00
Normalausgabe, plano, einseitig geplotet	15,00
Ausgabe mit Postleitzahlen, gefaltet (beidseitig bedruckt)	10,00
Ausgabe mit Postleitzahlen, plano, Nord- und Südblatt montiert	15,00
Ausgabe mit Bezirksgrenzen der Amts- und Landgerichte (Gerichtsbezirkkarte)	15,00

Tabelle D.8c  
Topographische Landeskartenwerke (Landeskarten 1 : 250 000)

11.4.4 Topographische Landeskarten 1 : 400 000

Topographische Landeskarten 1 : 400 000	Euro
Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen	6,00
Normalausgabe	6,00

Tabelle D.8d  
Topographische Landeskartenwerke (Landeskarten 1 : 400 000)

11.5 Topographische Sonderkarten (Kartendrucke)

11.5.1 Sonderkarten

Topographische Sonderkarten	Euro
Freizeitkarten 1 : 25 000, 1 : 50 000	6,00
Set Freizeitkarten, bestehend aus 2 Karten 1 : 25 000 oder 1 : 50 000	10,00
Wassersportkarte 1 : 50 000	7,00
Set Wassersportkarten, bestehend aus 2 Karten	12,00
Freizeitkarten Barnimer Land 1 : 30 000	7,00
Set Freizeitkarten Barnimer Land, bestehend aus 3 Karten + Beiheft	15,00
Freizeitkarte Bad Freienwalde und Umgebung (mit Beiheft) 1 : 25 000	7,00
Parkpläne 1 : 5 000	2,50
Set Parkpläne Potsdam, bestehend aus 3 Karten	6,00
City-Plan Potsdam	1,00

Tabelle D.9a  
Topographische Landeskartenwerke (Sonderkarten)

## 11.5.2 Fachkarten - Geodäsie

Topographische Fachkarten - Geodäsie	Euro
Übersicht der Referenzpunkte (DREF/BRAREF) 1 : 300 000	8,00
Maßstabzonenkarte 1 : 500 000	5,00
Karte der Nivellementnetze 1 : 300 000 (nur digital)	10,00

Tabelle D.9b

Topographische Landeskartenwerke (Fachkarten - Geodäsie)

## 11.5.3 Fachkarten - Relief

Topographische Fachkarten - Relief	Euro
Reliefkarte 1 1 : 500 000	4,00
Reliefkarte 2 1 : 500 000	4,00
Höhenschichtenkarte des Landes Brandenburg 1 : 500 000	4,00

Tabelle D.9c

Topographische Landeskartenwerke (Fachkarten - Relief)

## 11.5.4 Fachkarten - Geologie

Topographische Fachkarten - Geologie	Euro
Geologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg 1 : 300 000	14,00
Geologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg - Zechsteinoberfläche 1 : 300 000	14,00
Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg - Grundkarte Bodengeologie 1 : 300 000	14,00
Geologische Übersichtskarte 1 : 100 000	10,00
Geologische Übersichtskarte - Karte ohne Quartär mit Darstellung der Tiefenlage der Quartärbasis - Berlin und Umgebung 1 : 100 000	12,00
Bodengeologische Karte 1 : 50 000	10,00
Geologische Karte 1 : 50 000	10,00
Geologische Karte 1 : 50 000 Eisenhüttenstadt (2 Blätter und Erläuterung)	15,00

Tabelle D.9d

Topographische Landeskartenwerke (Fachkarten - Geologie)

## 11.5.5 Fachkarten - Verkehr

Topographische Fachkarten - Verkehr	Euro
Straßenbauverwaltungskarte 1 : 300 000	10,00
Straßenkarten 1 : 100 000	6,00
Verkehrsstärkenkarte 1 : 300 000	10,00

Tabelle D.9e

Topographische Landeskartenwerke (Fachkarten - Verkehr)

## 11.6 Historische topographische Karten (Kartendrucke)

Historische topographische Karten	Euro
Brandenburgensis Marchae Descriptio, Karte aus dem Jahr 1588, 1 : 880 000, Ortelius	9,00
Schmettausches Kartenwerk 1 : 50 000	8,00
Preußische Urmesstischblätter 1 : 25 000	7,00
Musterblatt für die Topographischen Arbeiten des Königlich Preußischen Generalstabes	2,75
Grundriss der königlichen Residenz-Stadt Potsdam nebst der umliegenden Gegend, 1770	2,00
Das Churmaercksche Weichbild Brandenburg, 1780	2,00
Gegend der Staedte Berlin und Potsdam, 1780	2,00
Karte von der Eisenbahn zwischen Potsdam und Berlin, 1838	2,00
Rundkarte von Potsdam, 1840	2,00
Karte für Touren nach der Umgegend von Potsdam über Neubabelsberg, 1882	2,00
Plan von der Insel (Potsdam) und deren Stadtgebiet, 1786 einfarbig	7,00
Plan von der Gegend um Potsdam, 1785 einfarbig	7,00
Plan von der Gegend um Potsdam, 1785 mehrfarbig	7,00
Plan von der Gegend um Potsdam, 1786 mehrfarbig	10,00
Sonderausgabe Luckenwalde, 1841	10,00
Suchodoletz-Karte, Plan der Umgebung Potsdams um 1680, doppelseitig	15,00
Spezialkarte von der Mittelmark, Karte aus dem Jahr 1790, 1 : 300 000, Sotzmann/Jäck	12,00
Karte des Kurfürstentums Brandenburg, Karte aus dem Jahr 1725, 1 : 550 000, Gundling/Ottens	12,00
Markgrafschaft und Kurfürstentum Brandenburg, Karte aus dem Jahr 1696, 1 : 450 000, Abbeville/Jaillot	12,00
Geographische Karte des Kurfürstentums Brandenburg, Karte aus dem Jahr 1758, 1 : 550 000, Lotter	12,00
Geographische Karte der Markschaft Brandenburg, Karte aus dem Jahr 1773, 1 : 625 000, Güssefeld/Dorn	12,00
Karte der Uckermark, Karte aus dem Jahr 1720, 1 : 150 000	12,00
Schauplatz der Fünf Theile der Welt, Das Kurfürstentum Brandenburg im 18. Jahrhundert, 1791, Reilly, 15 Blätter (DIN A3) in einer Mappe	30,00
Deckersches Kartenwerk 1 : 50 000	12,00
Deckersches Kartenwerk 1 : 50 000, Kartenset bestehend aus 9 Karten	81,00

Tabelle D.10a

Topographische Landeskartenwerke (Historische topographische Karten)

## 11.6.1 Karten des Deutschen Reiches

Karten des Deutschen Reiches	Euro
Karte des Deutschen Reiches 1 : 25 000 - Messtischblatt	4,00
Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 - Normalausgabe	2,00
Luftbildkarte des Deutschen Reiches 1 : 25 000, Plot auf Fotopapier	30,00
Luftbildkarte des Deutschen Reiches 1 : 25 000, digitale Datei	30,00

Tabelle D.10b

Topographische Landeskartenwerke (Karten des Deutschen Reiches)

11.6.2 Staatliches Kartenwerk der DDR, Topographische Karten

<b>Staatliches Kartenwerk der DDR, Topographische Karten</b>	<b>Euro</b>
TK50 AV, Ausgabe Volkswirtschaft	4,00
TK25 AS, Ausgabe Staat	4,00
TK50 AS, Ausgabe Staat	4,00
TK100 AS, Ausgabe Staat	4,00

Tabelle D.10c

Topographische Landeskartenwerke (Staatliches Kartenwerk der DDR)

11.6.3 Topographische Karten der Landesvermessung

<b>Topographische Karten der Landesvermessung</b>	<b>Euro</b>
TK10 (Plotausgabe)	4,50
TK25, TSP25 (topographischer Stadtplan)	4,50
TK50	4,50
TK100	4,50

Tabelle D.10d

Topographische Landeskartenwerke (Topographische Karten der Landesvermessung)

11.6.4 Historische Stadtpläne, Ansichten und Umgebungskarten

<b>Historische Stadtpläne, Ansichten und Umgebungskarten</b>	<b>Euro</b>
Potsdam in topographischen Karten 1 : 25 000, 1848 - 1999 (9 Karten, 2 Luftbilder) in einer Rolle	25,00
Potsdam 1848, Karte (mehrfarbig)	7,00
Potsdam 1877, Karte (einfarbig)	5,00
Potsdam 1909/1912, Karte (einfarbig)	5,00
Potsdam 1927/1930, Karte (einfarbig)	5,00
Potsdam 1939/1942, Karte (einfarbig)	5,00
Potsdam 1956, Karte (mehrfarbig)	7,00
Potsdam 1966, Karte (mehrfarbig)	7,00
Potsdam 1989, Karte (mehrfarbig)	7,00
Potsdam 1992, Luftbild (sw)	7,00
Potsdam 1993, Karte (mehrfarbig)	7,00
Potsdam 1999, Luftbild (sw)	7,00

Tabelle D.10e

Topographische Landeskartenwerke (Historische Stadtpläne, Ansichten und Umgebungskarten)

11.7 Luftbilder und Luftbildkarten

Die Inanspruchnahme der unmittelbaren fachlichen Beratung und von Rechercheleistungen zählt für die erste halbe Stunde zum Standardumfang und ist daher entgeltfrei. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird das Zeitentgelt nach Tabelle 1 erhoben.

11.7.1 Luftbilder

<b>Abgabeformat</b>	<b>Euro</b>
Luftbild, digitale Abgabe	30,00
Luftbild, analoge Abgabe (Ausdruck)	Tabelle D.18 (Plots)
Umbildung (Vergrößerung, Verkleinerung, Ausschnittbildung)	Tabelle 1 (Zeitentgelt)

Tabelle D.11

Luftbilder

11.7.2 Luftbildliegenschaftskarten

<b>Ausgabeformat</b>	<b>Euro</b>
Herstellung und Abgabe (PDF)	35,00
Für den Ausdruck wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.	Tabelle D.18 (Plots)

Tabelle D.12

Luftbildliegenschaftskarten

12 Geodaten- und Grafiksserviceleistungen

12.1 Luftbild-Serviceleistungen im Auftrag Dritter

<b>Luftbild-Serviceleistungen im Auftrag Dritter</b>	<b>Euro</b>
Aerotriangulation	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Consulting/Betreuung photogrammetrischer Projekte (Bodensonderung, L,ELF, KB)	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Consulting zur Landesluftbildsammlung	Tabelle 1 (Zeitentgelt)

Tabelle D.13

Luftbild-Serviceleistungen im Auftrag Dritter

12.2 GIS- und Geodatenconsulting

<b>GIS- und Geodatenconsulting</b>	<b>Euro je Tag</b>
Geodaten-Beratung, Konzeption	500,00
GIS-Beratung, Konzeption	500,00
Geodatenkonfiguration in GIS	500,00
GIS-Installation und Unterhaltung (ohne Hardware)	500,00
Schulung zu ArcGIS - ArcView	500,00
Grafische und geodatentechnische Serviceleistungen, die über einen Arbeitstag hinausgehen	500,00

Tabelle D.14

GIS- und Geodatenconsulting

12.3 Grafische Serviceleistungen

<b>Grafische Verarbeitung</b>	<b>Euro</b>
Scannen, Datenkonvertieren, Bildbearbeitung, grafische Arbeiten (Web)	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Bei grafischen Serviceleistungen, die über einen Arbeitstag hinausgehen, ist die entsprechende Regelung in Tabelle D.14 anzuwenden.	

Tabelle D.15

Grafische Verarbeitung

12.4 Geodatentechnische Serviceleistungen

<b>Geodatentechnische Serviceleistungen</b>	<b>Euro</b>
Räumliche Datenselektion	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Inhaltliche Datenselektion	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Daten-, Dateiformatsumwandlung	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Koordinatentransformation	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Produktverschneidung	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Georeferenzierung	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Vektorisierung	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Integration von Sachdaten in Geodaten	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Sonstige Geodatentechnische Leistungen	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Bei geodatentechnischen Serviceleistungen, die über einen Arbeitstag hinausgehen, ist die entsprechende Regelung in Tabelle D.14 anzuwenden.	

Tabelle D.16

Geodatentechnische Serviceleistungen

### 13 Vervielfältigungen

#### 13.1 Kopieren und Drucken im Officebereich

Vervielfältigungen (Officebereich)	Euro je Kopie	Euro je Kopie
Kopiermaterial	normale Vorlage	gebundene Vorlage
schwarz/weiß		
A 4, Papier 80 g/m <sup>2</sup> einseitig	0,12	0,17
A 4, Papier 80 g/m <sup>2</sup> Duplex	0,21	0,33
A 3, Papier 90 g/m <sup>2</sup> einseitig	0,18	0,36
A 3, Papier 90 g/m <sup>2</sup> Duplex	0,36	0,71
farbig		
A 4, Papier 80 g/m <sup>2</sup> einseitig	0,71	1,19
A 4, Papier 80 g/m <sup>2</sup> Duplex	1,43	2,25
A 3, Papier 90 g/m <sup>2</sup> einseitig	1,19	1,79
A 3, Papier 90 g/m <sup>2</sup> Duplex	2,38	3,57
Broschüre, nur s/w, A4		
bis 4 Bögen, 16 Seiten	8,57	
bis 10 Bögen, 40 Seiten	10,71	
bis max. 20 Bögen, 80 Seiten	14,28	
Broschüre s/w mit 1 Bogen farbig, A4		
bis 4 Bögen, 16 Seiten	10,59	
bis 10 Bögen, 40 Seiten	15,73	
bis max. 20 Bögen, 80 Seiten	16,90	
Broschüre farbig, A4		
bis 4 Bögen, 16 Seiten	16,66	
bis 10 Bögen, 40 Seiten	30,94	
bis max. 20 Bögen, 80 Seiten	54,74	
Zuschläge für Sondermaterial je Blatt		
Aufpreis Folie	0,60	
Aufpreis Visitenkarte	0,90	
Aufpreis Aufkleber	0,30	
Aufpreis 100 g/m <sup>2</sup>	0,05	
Aufpreis bis 200 g/m <sup>2</sup>	0,10	
Aufpreis bis 300 g/m <sup>2</sup>	0,20	

Tabelle D.17a

Vervielfältigungen (Officebereich)

Je Auftrag und Leistung werden gegebenenfalls die folgenden Zuschläge erhoben:

Leistung	Euro
Einrichtungspauschale für Falzen beziehungsweise Broschürenheftung beziehungsweise Ausrichtung Vorder- und Rückseite	3,50
Lochen je Blatt	0,005
Automatische Heftung je Klammer	0,06
Falten je Blatt	0,03
Dateieinstellung	2,50
Ausschießen mit Software	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Halbfalz und Mittelheftung	1. bis 10. Exemplar je 0,15 ab dem 11. Exemplar je 0,10

Tabelle D.17b

Zuschläge bei Vervielfältigungen (Officebereich)

### 13.2 Plots

Plots	Euro	Euro	Euro	Euro
	1. Plot je Datei		jeder weitere Plot	
Format	Standardmaterial	Proof-/Sondermaterial	Standardmaterial	Proof-/Sondermaterial
bis A 4 (0,0625 m <sup>2</sup> )	11,48	12,04	8,62	9,19
bis A 3 (0,125 m <sup>2</sup> )	13,30	14,45	10,45	11,59
bis A 2 (0,250 m <sup>2</sup> )	18,38	20,69	14,10	16,41
bis A 1 (0,500 m <sup>2</sup> )	25,76	30,37	20,05	24,66
bis 0,720 m <sup>2</sup>	31,57	38,22	24,43	27,03
bis 0,800 m <sup>2</sup>	34,96	42,34	26,39	33,77
bis A 0 (1,000 m <sup>2</sup> )	40,64	49,86	29,21	38,44
weitere dm <sup>2</sup>	0,40	0,50	0,30	0,38

Tabelle D.18

Plots

### 13.3 Vervielfältigungen im Offsetdruck und Zusatzleistungen

Zusatzleistungen	Euro
Sortieren, Lochen, Binden, Einlegen etc.	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Offsetbogendruck ein- und mehrfarbiger Druck im Bogenformat von 36 x 52 cm bis 72 x 104 cm (max. Druckformat 71 x 102 cm), Bedruckstoff 40 bis 200 g/m <sup>2</sup> Papier und Karton bis 450 g/m <sup>2</sup>	auf Anfrage
Weiterverarbeitung	auf Anfrage
Ausführung von Falzarbeiten max. 52 x 32 cm und min. 15 x 10 cm	auf Anfrage
Broschurenfertigung, Blockherstellung	auf Anfrage
Aufblocken von Karten und Bildern	auf Anfrage
Grafische Verarbeitung	Tabelle 1 (Zeitentgelt)
Ausführung von Entwurf und Layout, Verarbeitung von digitalen Vorlagen	

Tabelle D.19

Zusatzleistungen

### 14 Weitere Serviceleistungen

#### 14.1 Kartografische Leistungen

Leistung	Euro
Kartografische Leistungen	Tabelle 1 (Zeitentgelt)

Tabelle D.20

Kartografische Leistungen und Ingenieurvermessungen

#### 14.2 Kalibrierung

Sofern das zu prüfende Messsystem im Eigentum des Landes oder einer Katasterbehörde im Land steht, wird kein Entgelt erhoben.

Leistung	Euro
Nutzungsentgelt der Landeskalibrierungseinrichtung des Landes Brandenburg in Potsdam, je Gerät	50,00
Frequenzprüfung, Prüfung zyklischer Phasenfehler, Auswertung, Prüfprotokoll	Tabelle 1 (Zeitentgelt für andere Fachkraft)

Tabelle D.21

Kalibrierung

**14.3 Druckschriften**

Druckschrift	Euro
Zeitschrift „Vermessung Brandenburg“	2,50
Druckschriften des amtlichen Vermessungswesens	5,00
Dokumentation der Landesgrenzen der Länder Berlin und Brandenburg	100,00
„Der Normal-Höhenpunkt für das Königreich Preussen an der Königlichen Sternwarte zu Berlin“	30,00
Reproduktion, Mappe mit 13 Blättern und 7 Tafeln	
Schmettau-Tagungsband 2008	18,00
Broschüre „Die Vermesser am Fluss - Spandau“	7,00
Broschüre „Die Vermesser am Fluss - Rühstädt“	10,00
Broschüre „Spuren der Landesvermessung“	3,00

Tabelle D.22  
Druckschriften

**14.4 Überbetriebliche Ausbildung Vermessungstechnikerinnen und -techniker**

Lehrgänge

Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge	Euro
Wöchentliches Teilnahmeentgelt je Auszubildende/ Auszubildenden	125,00

Tabelle D.23  
Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

**Teil E Geofachdaten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte**

**15 Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte**

Für die Bereitstellung und Nutzung der Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte sind die Regelungen im Teil E anzuwenden (vgl. Nummer 1.1.3 Satz 1). Zusätzlich sind folgende Regelungen anzuwenden:

- Entgelte (Nummern 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4 und 1.1.5)
- Testdaten (Nummer 18.1)
- Ministerium des Innern und für Kommunales (Nummer 18.5)
- Finanzverwaltung und Grundbuchverwaltung (Nummer 18.6)
- Bodenordnung (Nummer 18.7)
- Wissenschaft, Ausbildung (Nummer 18.8)
- Kein Nutzungsentgelt (Nummer 19.1)
- Kein Nutzungsentgelt, abgesehen von der Auslagerstattung (Nummer 19.2 mit Ausnahme der Nummern 1 und 7).

**15.1 Bodenrichtwert-DVD**

Gegenstand
DVD mit Bodenrichtwerten eines Jahrgangs einschließlich Kartengrundlage für das Gebiet des Landes Brandenburg

**15.2 Bodenrichtwertdatensätze**

Gegenstand
Bodenrichtwertdatensätze in Standarddateiformaten für bestimmte Gebiete

**15.3 Web-Map-Service Bodenrichtwerte**

Gegenstand
Darstellungsdienst für Bodenrichtwertdaten für das Gebiet des Landes Brandenburg (WMS-BRW)

**15.4 Grundstücksmarktberichte**

Gegenstand
Grundstücksmarktbericht für den Zuständigkeitsbereich eines Gutachterausschusses oder Grundstücksmarktbericht für das Land Brandenburg

**16 Entgelte für die Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktberichte**

**16.1 Bodenrichtwert-DVD für interne Zwecke**

Mit dem Entgelt sind die interne private und gewerbliche Nutzung an einem Arbeitsplatz abgegolten. Darüber hinaus dürfen

1. die Bodenrichtwerte an Dritte weitergegeben werden, wenn mit der Weitergabe keine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung der Bodenrichtwerte verfolgt wird, oder
2. die Bodenrichtwerte im Rahmen von Verkehrswertgutachten weitergegeben werden oder
3. die Bodenrichtwerte im Rahmen von Verkehrswertgutachten für Zwangsversteigerungsverfahren der Amtsgerichte im Internet veröffentlicht werden.

Bodenrichtwert-DVD	Euro
BRW-DVD für das gesamte Land Brandenburg eines Jahrgangs	290,00
Mehrplatzlizenzen für die 2. bis zur 5. Lizenz je	50 % der Einplatzlizenz
für die 6. bis zur 10. Lizenz je	40 % der Einplatzlizenz
für die 11. bis zur 20. Lizenz je	30 % der Einplatzlizenz
für die 21. bis zur 50. Lizenz je	20 % der Einplatzlizenz
für die 51. bis zur 100. Lizenz je	10 % der Einplatzlizenz
für jede weitere Lizenz je	5 % der Einplatzlizenz

Tabelle E.1  
Entgelte für Bodenrichtwert-DVD

**16.2 Bodenrichtwertdatensätze für interne Zwecke**

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung von Bodenrichtwertdaten ist der Tabelle E.2 zu entnehmen. Der Basisbetrag gilt für die genannten Standarddateiformate und sowohl für die Offline- als auch für die Online-Bereitstellung (E-Shop, Webdienste).

(2) Es werden nur vollständige Datenbestände für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden abgegeben.

Bodenrichtwertdaten in den Dateiformaten CSV oder XML	Euro
für den 1. bis zum 750. Bodenrichtwert je	1,00
für jeden weiteren Bodenrichtwert	0,50

Tabelle E.2  
Entgelte für die Nutzung der Bodenrichtwertdaten



Bei der Abgabe von vom Standard abweichenden Dateiformaten wird zusätzlich ein Zeitentgelt (Tabelle 1) für die Erzeugung des abweichenden Datenformats erhoben.

(3) Das Mindestentgelt für die Bereitstellung von Bodenrichtwertdatensätzen ist der Tabelle E.3 zu entnehmen.

Bodenrichtwertdaten	Euro
Mindestentgelt je Auftrag	15,00

Tabelle E.3

Mindestentgelte für die Nutzung der Bodenrichtwertdaten

(4) Mit dem Entgelt sind die interne private und gewerbliche Nutzung einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen des Antragstellers oder Lizenznehmers abgegolten. Darüber hinaus dürfen

1. die Bodenrichtwerte an Dritte weitergegeben werden, wenn mit der Weitergabe keine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung der Bodenrichtwerte verfolgt wird, oder
2. die Bodenrichtwerte im Rahmen von Verkehrswertgutachten weitergegeben werden oder
3. die Bodenrichtwerte im Rahmen von Verkehrswertgutachten für Zwangsversteigerungsverfahren der Amtsgerichte im Internet veröffentlicht werden.

### 16.3 Web-Map-Service Bodenrichtwerte (WMS-BRW) für interne Zwecke

(1) Das Entgelt für die Bereitstellung des WMS-BRW ist der Tabelle E.4 zu entnehmen.

Bereitstellungsentgelte für WMS-BRW für die interne Nutzung	Entgelthöhe je Jahr
Je Zuständigkeitsbereich eines Gutachterausschusses je Jahrgang	50,00
Für das gesamte Land Brandenburg je Jahrgang	290,00

Tabelle E.4

Bereitstellungsentgelte für Web-Map-Service Bodenrichtwerte

(2) Mit dem Entgelt ist das Recht, den WMS-BRW für den angeforderten Bereich im internen Bereich zu nutzen, abgegolten. Dazu zählt insbesondere die Nutzung als Darstellungsdienst in Form von Applikationen, die eine über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehende Nutzung nicht zulassen. Die Anfertigung von analogen Ausdrucken oder das Herunterladen in einfachen Formen (PDF) sind nur für den eigenen Gebrauch in den Entgelten enthalten. Darüber hinaus dürfen

1. die Bodenrichtwerte an Dritte weitergegeben werden, wenn mit der Weitergabe keine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung der Bodenrichtwerte verfolgt wird, oder
2. die Bodenrichtwerte im Rahmen von Verkehrswertgutachten weitergegeben werden oder

3. die Bodenrichtwerte im Rahmen von Verkehrswertgutachten für Zwangsversteigerungsverfahren der Amtsgerichte im Internet veröffentlicht werden.

### 16.4 Web-Map-Service Bodenrichtwerte (WMS-BRW) zur Einbindung in Geoportale

(1) Das Entgelt für die Nutzung des WMS-BRW ist der Tabelle E.5 zu entnehmen.

Nutzungsentgelte für die Einbindung des WMS-BRW in Geoportale	Entgelthöhe je Jahr
Je Zuständigkeitsbereich eines Gutachterausschusses je Jahrgang	70,00
Für das gesamte Land Brandenburg je Jahrgang	400,00

Tabelle E.5

Nutzungsentgelte für die Einbindung des Web-Map-Service Bodenrichtwerte in Geoportale

(2) Mit dem Entgelt ist das Recht abgegolten, den WMS-BRW in ein Geoportale zu integrieren und in Internetkarten-Applikationen oder als Layer in Darstellungsdiensten anzubieten. Das Recht, das Ausdrucken der Bildschirmdarstellung und das Herunterladen - auch in einfachen Formen (PDF) - zuzulassen, ist in dem Entgelt nicht enthalten.

(3) Mit dem Entgelt ist auch das Recht nach Nummer 16.3, den WMS-BRW für den angeforderten Bereich im internen Bereich zu nutzen, abgegolten.

### 16.5 Grundstücksmarktberichte für interne Zwecke

Bei der Bereitstellung von Grundstücksmarktberichten der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses werden Entgelte in der Höhe der entsprechenden Gebühren in der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung (BbgGAGebO) vom 30. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 51) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## 17 Aufteilung der Einnahmen

(1) Werden Bodenrichtwertdatensätze, Bodenrichtwert-DVDs oder BRW-WMS nach den Nummern 16.1 bis 16.4 von der LGB bereitgestellt, stehen den Gutachterausschüssen auf der einen Seite und der LGB auf der anderen Seite die Entgelte zu gleichen Anteilen zu.

(2) Werden Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse von der LGB bereitgestellt, stehen den Gutachterausschüssen 80 Prozent der Entgelte und der LGB 20 Prozent der Entgelte zu.

(3) Werden Lizenzverträge nach Nummer 1.1.3, die das Ministerium des Innern und für Kommunales mit Dritten abschließt, von der LGB lediglich technisch und finanziell abgewickelt, stehen den Gutachterausschüssen 80 Prozent der Entgelte und der LGB 20 Prozent der Entgelte zu.



### III. Entgeltermäßigungen und -befreiungen

1. Entgeltermäßigungen werden auf die gemäß Abschnitt I ermittelten Entgelte gewährt.
2. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, zählen zu den Daten im Sinne der Ermäßigungsregelungen auch die analogen Karten und die analogen Luftbilder.
3. Die Ermäßigungsregelungen gelten für die folgenden Daten:
  - LiKa-Online (Nummer 2.2.4)  
(Hier gelten nicht die personenbezogenen Rabatte, weil Nummer 2.2.4 eigene personenbezogene Rabattregelungen enthält.)
  - Präsentationsausgaben des Raumbezugs (Nummer 5.1)
  - Datensätze des Raumbezugs (Nummer 5.2)
  - Daten des Quasigeoids (Nummer 5.4)
  - ALKIS®-Datensätze (Nummer 7.3)
  - Präsentationsausgaben der Landschaft (Nummer 9.1)
  - Datensätze der Landschaft (Nummer 9.2)
  - Produkte der Landschaft (Nummer 11).
4. Die Ermäßigungsregelungen gelten für die Daten in der jeweils üblichen Ausstattung. Besondere Datenaufbereitungen fallen nicht unter die Ermäßigung.
5. Personenbezogene Ermäßigungen gelten nicht für wirtschaftliche Unternehmen der Begünstigten.
6. Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen. Bei mehreren Ermäßigungsmöglichkeiten ist der jeweils größte Ermäßigungssatz anzuwenden.
7. Soweit in Gesetzen oder Ländervereinbarungen Rabatte geregelt sind, gehen sie den Rabattregelungen in diesem Entgeltverzeichnis vor.

#### 18 Entgeltermäßigungen und -befreiungen bei den Bereitstellungsentgelten

##### 18.1 Testdaten

Testdaten werden unentgeltlich abgegeben.

##### 18.2 Vermessungs- und Katasterverwaltungen der benachbarten Bundesländer

Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der benachbarten Bundesländer erhalten für ihre Fortführungszwecke die erforderlichen Daten im Grenzbereich auf der Basis des gegenseitigen Austausches entgeltfrei.

##### 18.3 Zusammenarbeit zwischen LGB und Katasterbehörden

Entgelte werden nicht erhoben für Daten und Amtshandlungen, die im Zuge der Zusammenarbeit des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) und der Katasterbehörden anfallen.

##### 18.4 Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Brandenburg erhalten Daten zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben entgeltfrei.

##### 18.5 Ministerium des Innern und für Kommunales

Das Ministerium des Innern und für Kommunales erhält Daten zur Erledigung seiner Aufgaben innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung entgeltfrei.

##### 18.6 Finanzverwaltung und Grundbuchverwaltung

Auskünfte und Mitteilungen zum Zweck der steuerlichen Bewertung von Sachverhalten sind für das zuständige Finanzamt entgeltfrei. Gleiches gilt für Auskünfte und Mitteilungen, die der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster dienen.

##### 18.7 Bodenordnung

Die Bereitstellung von Standardprodukten der Geodaten für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz erfolgt entgeltfrei.

##### 18.8 Wissenschaft, Ausbildung

Für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder (nicht jedoch für drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben), und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung werden die Entgelte für die Daten um 80 Prozent ermäßigt. Auf Antrag kann Studierenden für die Lösung von Prüfungsaufgaben eine Ermäßigung von 100 Prozent zugebilligt werden.

##### 18.9 Vertragliche Entgeltregelung

Mit den in der Tabelle III.1 genannten Berechtigten können Entgelte im Einzelfall in einem Vertrag beziehungsweise einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Bis zum 31. Dezember 2016 gelten die in der Tabelle III.1 festgelegten Ermäßigungen, soweit ein Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 nicht existiert.

Kunde	Entgeltermäßigung in Prozent		
	für Datenart/Produkt		
	anal. top. Karten und Luftbilder	dig. top. Daten	ALKIS*
MIK, Dienstgebrauch	100	100	50
Landesbehörden und -einrichtungen, Landkreise, kreisfreie Städte, Regionale Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg	50	95	50
Kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter im Land Brandenburg	50	50	75
Bundesbehörden	50	50	50
Kammern	50	50	50
Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts	-	-	50

Tabelle III.1

Entgeltermäßigungen

Höchstentgelte unterliegen der Ermäßigung, Mindestentgelte und Entgelte für die Einrichtung eines Anschlusses an einen Webdienst oder eine Webapplikation nicht.

## 19 Entgeltermäßigungen und -befreiungen bei den Nutzungsentgelten

### 19.1 Kein Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben bei

(1) der Erfüllung von Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes,

(2) der aktuellen Berichterstattung in den Nachrichtenmedien (ausgenommen ist die regelmäßige Verwendung derselben Daten).

### 19.2 Kein Nutzungsentgelt, abgesehen von der Auslagen-erstattung

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben bei Nutzungen

(1) zur Durchführung gesetzlich geregelter Verfahren, soweit keine Einnahmen mit den Daten erzielt werden,

(2) zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Brandenburg,

(3) für amtliche Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen,

(4) zur Erfüllung der Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist,

(5) für nicht gewerbliche Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke,

(6) für wissenschaftliche, kulturelle oder heimatkundliche Zwecke (ausgenommen sind drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte) und

(7) ausschließlich zur Werbung für die Geobasisinformationen.

Auslagen sind jedoch zu erstatten.

Mit den Behörden und Einrichtungen des Landes, soweit sie nicht wirtschaftliche Unternehmen sind, können Entgelte im Einzelfall in einem Vertrag beziehungsweise einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Bis zum 31. Dezember 2016 gelten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Ermäßigungen entsprechend, soweit ein Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung nach Satz 3 nicht existiert.

### 19.3 Rabatt in Höhe von 75 Prozent

Ein Rabatt in Höhe von 75 Prozent wird gewährt auf das Nutzungsentgelt für die Einräumung eines Nutzungsrechtes zur Verwendung der Daten

(1) durch Freizeitvereine in einer Form, die unter anderem geeignet ist, der Werbung für die Geobasisinformationen zu dienen, sofern werbewirksam auf die genutzten Geobasisinformationen hingewiesen wird,

(2) in analoger Form für die unentgeltliche Abgabe zur aktuellen, nicht kommerziellen Information der Bevölkerung, sofern das Nutzerprodukt das Format DIN A4 nicht überschreitet,

(3) für karitative Zwecke,

(4) lediglich zur Hintergrundgestaltung von karten- oder bildhaften Darstellungen, sofern die Geobasisdaten in der Gesamtgestaltung eine stark untergeordnete Rolle spielen, und

(5) für die Förderung des Tourismus im Land Brandenburg, wenn das Nutzungsrecht von einer Kommune oder einem Fremdenverkehrsverband oder einer vergleichbaren Einrichtung mit touristischer Zweckbindung beantragt wird und das Erzeugnis entgeltfrei oder gegen Schutzgebühr abgegeben wird.

Durch einen Rabatt darf ein angegebenes Mindestentgelt nicht unterschritten werden.

**IV. Nutzungsbedingungen**

**20 Nutzungsbedingungen**

Das Bereitstellungsentgelt wird erhoben für die Bereitstellung der Geobasisinformationen und ist verbunden mit folgenden Rechten für den Kunden:

a) Interne Nutzung

Vervielfältigung und Umarbeitung zum eigenen Gebrauch.

Für digitale Daten: Nutzung an einem DV-Arbeitsplatz. Dazu gehört auch die Einstellung in ein Local Area Network (LAN), wenn der Zugriff zeitgleich jeweils von nur einem DV-Arbeitsplatz aus möglich ist. (Hinweis: Die Nutzung an mehreren DV-Arbeitsplätzen sowie die Einstellung in ein LAN mit der Möglichkeit des zeitgleichen Zugriffs von mehreren Arbeitsplätzen aus ist dann zulässig, wenn dieses Recht durch Bezahlung des entsprechenden Entgelts [Tabelle 3 - Arbeitsplatzfaktoren] erworben wurde.)

b) Externe Nutzung

Präsentation der Geobasisinformationen auf Ausstellungen und dergleichen.

Herstellung, Veröffentlichung und unentgeltliche Weitergabe von insgesamt bis zu 100 analogen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild an Dritte.

Herstellung, Veröffentlichung und unentgeltliche Weitergabe von insgesamt bis zu 500 analogen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild an Dritte, wenn diese Vervielfältigungen die Größe DIN A4 nicht überschreiten.

Herstellung, Veröffentlichung und unentgeltliche Weitergabe eines PDF-Dokuments bis zum Format DIN A3 in maximal 100 Exemplaren je Einzelfall.

Einstellung einzelner Bilder im Internet mit oder ohne feste Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild, wenn der Zugang zur Internetseite entgeltfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von 10 statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe (© GeoBasis-DE / Kürzel Lizenzgeber / Jahr) als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt wird.

c) Das Recht nach Buchstabe b setzt voraus, dass der Kunde einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anbringt, der wie folgt auszugestaltet ist:

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB (Jahr der Datenbereitstellung)

Das Bereitstellungsentgelt umfasst kein dem Buchstaben b entsprechendes Recht für Ausdrücke und digitale Daten aus entgeltfreien Internetdiensten und -applikationen der LGB.

**V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten das Vermessungsentgeltverzeichnis vom 16. September 2011, geändert durch Erlass vom 23. Mai 2012, und der Erlass für ein Entgelt nach Nummer 1.1.3 Vermessungsentgeltverzeichnis vom 15. September 2014 (alle im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

**Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 18. November 2014

**I.**

**Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), genehmige ich den durch die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg zum 01.01.2015 erfolgenden Beitritt der amtsangehörigen Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf des Amtes Kleine Elster zur Sparte 3 des Zweckverbandes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Seeberg

## II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### **Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg**

Aufgrund des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in ihrer Sitzung am 25. September 2014 die folgende Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in der Fassung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg vom 15. November 2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 18. Dezember 2013 (ABI. S. 3040) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) für die Projektentwicklung und -realisierung der Landkreise Oberspreewald-Lausitz, die Stadt Senftenberg und die Stadt Großräschen, die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern sowie die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf des Amtes Kleine Elster.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweckverband hat das Ziel, im Verbandsgebiet als dem im Land Brandenburg gelegenen Teil des Lausitzer Seenlandes eine abgestimmte ganzheitliche Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Tourismus, voranzubringen.

Hierbei hat er eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern anzustreben, die für den im Freistaat Sachsen gelegenen Teil des Seenlandes verantwortlich sind.

Bereits bei der Entstehung des Seenlandes hat er unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft Voraussetzungen für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und touristische Nutzung zu schaffen, die die Einmaligkeit dieser größten künstlich geschaffenen Wasserfläche in Europa in eine wirtschaftlich tragfähige und für die Region erfolgreiche Struktur umsetzt.“

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Projektentwicklung und -realisierung

- Entwicklung und Realisierung von Bauprojekten auf der Grundlage der touristischen Rahmenplanung.
- Erschließungsmaßnahmen auf den Flächen des Verbandsteilgebietes (innere und äußere Erschließung).

c) Vermarktung nach Buchstabe b) erschlossener Flächen im Eigentum des Zweckverbandes an Investoren.“

4. § 4 Absatz 7 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Insbesondere im Hinblick auf die Realisierung von Planungen, die für die ganzheitliche Entwicklung des Seenlandes bedeutsam sind, kann der Zweckverband auf dem erworbenen Grundeigentum nach Abstimmung mit der jeweils betroffenen Gemeinde selbst Erschließungsmaßnahmen durchführen (innere Erschließung). Die Durchführung äußerer Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Zweckverband ausschließlich im Rahmen von Erschließungsverträgen bzw. städtebaulichen Verträgen mit den jeweiligen Aufgabenträgern.“

5. § 8 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung von Grundstücken über einem Wert von 150.000 €.“

6. § 8 Absatz 3 Nummer 5 wird gestrichen. Die Nummern 6 bis 11 werden zu den Nummern 5 bis 10.

7. In § 12 Absatz 1 Buchstabe a und b werden jeweils hinter dem Wort „Landkreis“ die Wörter „Oberspreewald-Lausitz“ eingefügt.

8. § 12 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Für die Projektentwicklung und -realisierung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	30 Stimmen
die Stadt Senftenberg	45 Stimmen
die Stadt Großräschen	17 Stimmen
die Gemeinde Altdöbern	5 Stimmen
die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	2 Stimmen
die Gemeinde Neu-Seeland	1 Stimme.“

9. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Wert von 50.000 € bis 750.000 €;
- die Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, von 50.000 € bis 100.000 € und von Bauleistungen im Sinne der VOB/A, von 100.000 € bis 750.000 €;
- die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000 € bis zu einem Wert von 150.000 €; Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins 20.000 € überschreitet und eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren vereinbart wird;
- die Erhebung von Klagen mit Streitwerten von 50.000 € bis 100.000 €;

- e) der Abschluss von Vergleichen von 50.000 € bis zu 100.000 €;
- f) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, ab einem Wert von 10.000 € bis zu 50.000 €;
- g) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes zwischen 5.000 € und 20.000 € im Wirtschaftsjahr liegt;
- h) die Vorberatung von Beschlüssen der Verbandsversammlung;
- i) die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen bzw. zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben der Investitionsübersicht. Als Erfolg gefährdend gelten dabei Mehraufwendungen, die einen Wert von 2,5 % der gesamten für das Wirtschaftsjahr geplanten Erträge des Zweckverbandes überschreiten.“

10. § 19 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen, die eine Wertgrenze von 50.000 € überschreiten oder eine Verpflichtung über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren zum Gegenstand haben, müssen von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden. Für Verpflichtungsgeschäfte bis zu einem Wert von 50.000 € sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder bei dessen Verhinderung oder Vakanz die seines Stellvertreters.“

11. § 19 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Insbesondere obliegt dem Vorstandsvorsteher:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtrages zum Wirtschaftsplan;
2. die Vorlage des Jahresabschlusses an die Verbandsversammlung zur Entlastung, zur Feststellung und zur Verwendung des Jahresergebnisses.“

12. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt aus Zuwendungen, Spenden, sonstigen Einnahmen und den Umlagen. Überschüsse, die aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Absatz 6 entstehen, sind zur Durchführung von Aufgaben nach § 4 Absatz 6 sowie nach § 4 Absatz 5 in der Gebietskulisse des Senftenberger Sees (§ 23 Absatz 2 Buchstabe d Sätze 2 bis 4) zu verwenden.“

13. § 23 Absatz 2 Buchstabe a bis d werden wie folgt gefasst:

„a) für Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	60,00 %
die Stadt Senftenberg	26,28 %
die Stadt Großräschen	9,35 %
die Gemeinde Altdöbern	2,69 %
die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	1,04 %
die Gemeinde Neu-Seeland	0,64 %

b) für Aufgaben nach § 4 Absatz 3 der Verbandssatzung:

die Stadt Senftenberg	67,47 %
die Stadt Großräschen	24,00 %
die Gemeinde Altdöbern	6,89 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,64 %

c) für Aufgaben nach § 4 Absatz 4 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	30,00 %
die Stadt Senftenberg	46,00 %
die Stadt Großräschen	16,36 %
die Gemeinde Altdöbern	4,70 %
die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	1,82 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,12 %

d) für Aufgaben nach § 4 Absatz 5 der Verbandssatzung:

die Stadt Senftenberg	69,97 %
die Stadt Großräschen	24,88 %
die Gemeinde Altdöbern	3,45 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,70 %

Für Finanzbedarf, der durch Ausübung von Bewirtschaftungsaufgaben in der Gebietskulisse des Senftenberger Sees entsteht, sind die Stadt Großräschen, die Gemeinde Altdöbern und die Gemeinde Neu-Seeland von der Umlageverpflichtung befreit. Die Stadt Senftenberg trägt den sich aus der Befreiung ergebenden Restbetrag der Umlage allein. Die Gebietskulisse des Senftenberger Sees umfasst das Verbandsgebiet rings um den Senftenberger See nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 dieser Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Gebietes südlich bzw. westlich der nachfolgend aufgeführten Grundstücke: Gemarkung Senftenberg Flur 11 Flurstücke 579, 581, 584, 587, 592, 594, 595; Gemarkung Senftenberg Flur 10 Flurstück 83/5; Gemarkung Kleinkoschen Flur 1 Flurstück 97/3 sowie Gemarkung Großkoschen Flur 1 Flurstück 651 - Bundesstraße B 96 zwischen der Ortslage Senftenberg und der Ortslage Großkoschen (Öffnung des Verbandsgebietes um den Senftenberger See zum Sedlitzer und Geierswalder See).“

14. Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Das Flurstück 78/1 der Flur 3, der Gemarkung Lieske in der Gemeinde Neu-Seeland entfällt.
- b) Nach dem Flurstück 79/5 der Flur 3 Gemarkung Lieske wird das folgende Flurstück neu in die Liste aufgenommen:

GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	ZÄHLER	NENNER	VOLLST_TEILW
Neu-Seeland	Lieske	3	88	5	vollst

- c) Das Flurstück 119/2 der Flur 3, der Gemarkung Lieske in der Gemeinde Neu-Seeland entfällt.
- d) Nach dem Flurstück 220 der Flur 3 Gemarkung Lieske werden die folgenden Flurstücke neu in die Liste aufgenommen:

GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	ZÄHLER	NENNER	VOLLST_TEILW
Neu-Seeland	Lieske	3	251		vollst
Neu-Seeland	Lieske	3	252		vollst
Neu-Seeland	Lieske	3	253		vollst
Neu-Seeland	Lieske	3	254		vollst
Neu-Seeland	Lieske	3	255		vollst
Neu-Seeland	Lieske	3	256		vollst
Neu-Seeland	Lieske	3	258		vollst

- e) Das Flurstück 231 der Flur 3, der Gemarkung Lieske in der Gemeinde Neu-Seeland entfällt.
- f) Nach dem Flurstück 209 der Flur 3 der Gemarkung Kleinkoschen in der Stadt Senftenberg wird folgendes Flurstück neu aufgenommen:

GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	ZÄHLER	NENNER	VOLLST_TEILW
Senftenberg	Niemtsch	1	102	3	teilw

- g) Nach dem Flurstück 266 der Flur 12 der Gemarkung Senftenberg in der Stadt Senftenberg wird folgendes Flurstück neu aufgenommen:

GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	ZÄHLER	NENNER	VOLLST_TEILW
Senftenberg	Senftenberg	12	303		vollst

## Artikel 2

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Senftenberg, den 26.09.2014

(Siegel)

Volker Mielchen  
Verbandsvorsteher



**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Nördlicher Spreewald“**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 21. November 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 12. November 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/9+5#237706/2014) die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, die in der Verbandsversammlung am 15.10.2014 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 21. November 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin  
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung der Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Nördlicher Spreewald“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ beschließt folgende Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 376), zuletzt geändert am 12. März 2014 (ABl. S. 581).

Artikel 1

**Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

1. In § 2 Satz 1 vierter Anstrich werden die Wörter „vom Abzweig zum Schulgraben“ durch die Wörter „ohne Mittelkanal von oberhalb der Mündung des Nordfließes“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung, die nicht die Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG erfüllen.“

bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

3. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wird in elektronischer Form geführt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen veranlassen die Schaubeauftragten des Verbandes die regelmäßige Durchführung von Verbandsschauen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer mit der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Verbandsschau. Der Geschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter führt die Verbandsschau durch und leitet sie.“

5. In § 9 Nummer 3 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“, das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ und das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt.

6. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neufassung der Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.“

7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im dritten Anstrich wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt.

b) Im fünften Anstrich werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.



8. In § 20 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
  - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes sind die Formvorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) anzuwenden.“
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Der Verband bildet eine allgemeine Rücklage zur Sicherung seiner Haushaltswirtschaft.“
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
 

„(5) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagengegenstände einer Rücklage für Neuanschaffungen zu.“
  - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
  - In Absatz 1 und in Absatz 5 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
12. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „die Jahresabrechnung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss“ ersetzt.
  - In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die festgestellte Jahresrechnung“ durch die Wörter „den festgestellten Jahresabschluss“ ersetzt.
13. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abgaben“ die Wörter „im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“ eingefügt.
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Der Verbandsvorsteher zieht die Beiträge ein.“
  - Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
  - Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 

„(7) Die auf dem Wasserverbandsgesetz (WVG) oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.“
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
  - Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „Nummer 5 und Nummer 6“ werden durch die Wörter „Nummer 4 und Nummer 5“ ersetzt.
  - Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
15. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:
- „§ 32  
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)
- Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verbandsverwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von maximal 50 Prozent der Vorjahresbeitragshöhe.“
16. Der bisherige § 32 wird § 33 und in Absatz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Angabe „(VwGO)“ eingefügt.
17. Die bisherigen §§ 33 bis 36 werden §§ 34 bis 37.
18. § 37 wird § 38 und wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die

Wörter „für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Verbandsorgane“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeigen bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.“

22. Der bisherige § 38 wird § 39.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bersteland, 20. November 2014

Jürgen Raatz	Christian Hähnlein
Verbandsvorsteher	Mitglied der Versammlung

### **Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 27. November 2014

Nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung vom 20. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 19), sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2015 gelten:

Abfälle zur Beseitigung:	2,00 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung:	1,75 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29. November 2013 (ABl. S. 3042) verliert ab dem 1. Januar 2015 ihre Gültigkeit.

### **Widerruf der Feststellung der EKO-Punkt GmbH als System gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung**

Bescheid des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 28. November 2014

Auf Antrag der EKO-Punkt GmbH, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen (nachstehend: „Antragstellerin“ genannt) vom 06.10.2014 erlässt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), folgenden Bescheid.

- I. Die mit Bescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung getroffene Feststellung vom 12.11.2007, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 VerpackV mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ganz widerrufen.
- II. Der Widerruf ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - 1. Die Bestimmungen im Bescheid vom 12.11.2007 finden bis zum Ablauf des 31.12.2014 Anwendung.
  - 2. Die Antragstellerin hat entsprechend Anhang I (zu § 6) VerpackV zum 01.05.2015 einen Mengenstromnachweis mit Prüfbericht vorzulegen.
  - 3. Die von der Antragstellerin hinterlegte Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bank-Bürgschaft wird nach Einstellung des Systembetriebs an die Antragstellerin zurückgegeben, nicht jedoch vor dem 31.01.2015 und sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Sicherheitsleistung weiterhin für Sicherungszwecke im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 3 VerpackV benötigt wird.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

### Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zum 31.12.2013

Aktivseite	2012	2013	Passivseite	2012	2013
	in €			in €	
<b>AKTIVA</b>			<b>PASSIVA</b>		
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>3.849,72</b>	<b>5.231,18</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>24.975,15</b>	<b>38.687,39</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.234,92	392,53	1.1. Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	2.614,80	4.838,65	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	24.975,15	38.687,39
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	24.975,15	38.687,39
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00	1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.614,80	4.838,65	<b>2. Sonderposten</b>	<b>3.849,72</b>	<b>5.231,18</b>
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	3.849,72	5.231,18
1.3. Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	2.3. Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>17.266,59</b>	<b>8.150,16</b>
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.566,59	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	0,00	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	0,00	3.5. sonstige Rückstellungen	2.700,00	8.150,16
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>317,86</b>	<b>651,63</b>
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	0,00	4.1. Anleihen	0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>56.947,33</b>	<b>69.172,34</b>	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
2.1. Vorräte	0,00	0,00	4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	317,86	651,63
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.204,60	5.647,34	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	6.204,60	5.647,34	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
2.2.1.1. Gebühren	0,00	0,00	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00	0,00	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>14.501,76</b>	<b>21.797,15</b>
2.2.1.4. Steuern	0,00	0,00	<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>60.911,08</b>	<b>74.517,51</b>
2.2.1.5. Transferleistungen	6.204,60	5.647,34			
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00			
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00			
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00			
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	0,00			
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00			
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	50.742,73	63.525,00			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>114,03</b>	<b>113,99</b>			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00			
<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>60.911,08</b>	<b>74.517,51</b>			

**Bestätigung des Jahresabschlusses 2013  
und der Bilanz zum 31.12.2013  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Lausitz-Spreewald**

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 4949 2410 wird gebeten.

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 46/185/14 vom 20. November 2014 den Jahresabschluss 2013, die Bilanz zum 31. Dezember 2013 sowie die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Lausitz-Spreewald  
für das Haushaltsjahr 2014**

Cottbus, 21. November 2014

Loge  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20. November 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	Veränderung Erhöhung (+) / Minderung(-)	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR		
<b>im Ergebnisplan</b>			
ordentliche Erträge	513.050	87.750	600.800
ordentliche Aufwendungen	544.600	40.800	585.400
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>Im Finanzhaushalt</b>			
die Einzahlungen	515.050	86.250	601.300
die Auszahlungen	546.600	39.300	585.900
<b>davon bei den:</b>			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.050	87.750	598.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	542.600	40.800	583.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000	-1.500	2.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000	-1.500	2.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0

## § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

entfällt

## § 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft bedürfen, wird nicht geändert.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

## § 6

(1) Nichtverbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2014 vom 21. November 2013 sind in das Folgejahr übertragbar.

(2) Der Stellenplan wird, wie im 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 dargestellt, geändert.

Cottbus, den 21. November 2014

Loge  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 4949 2410 wird gebeten.

## Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	580.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	580.600,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	581.300,00 €
Auszahlungen auf	581.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	579.300,00 €
---	--------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	579.600,00 €
---	--------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
--	--------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €
-------------------------------------	--------

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 20.11.2014 wie folgt veranschlagt:

LK Elbe-Elster	7.086,00 €.
LK Dahme Spreewald	10.732,00 €.
LK Oberspreewald-Lausitz	7.599,00 €.
LK Spree-Neiße	7.936,00 €.
Stadt Cottbus	6.648,00 €.

**§ 5**

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

25.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

Cottbus, den 21. November 2014

Loge

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 4949 2410 wird gebeten.

Landeslabor Berlin-Brandenburg

**Preisliste ab 1. Januar 2015**

Bekanntmachung des Landeslabors Berlin-Brandenburg  
Vom 3. Dezember 2014

Telefon: 030 39784-30

E-Mail: [preisliste@landeslabor-bbb.de](mailto:preisliste@landeslabor-bbb.de)  
[www.landeslabor-bbb.de](http://www.landeslabor-bbb.de)

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg als amtliche Untersuchungseinrichtung der Länder Berlin und Brandenburg hat gemäß gültiger Finanzierungsvereinbarung mit den beiden Trägerländern kostendeckende Leistungsentgelte für alle zu erbringenden Leistungen zu erheben. Vor diesem Hintergrund müssen für alle ab dem 01.01.2015 eingehenden Proben oder sonstige Leistungen ausschließlich die neuen Preise Anwendung finden. Die einzelnen Positionen der neuen Preisliste 2015 sind auf der LLBB-Internetseite veröffentlicht unter:

**[www.landeslabor-bbb.de](http://www.landeslabor-bbb.de)**



## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Februar 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8398** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

24,02/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 440, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 10, 30, 50 und Cottbuser Str. 35, 37, 39, groß 3.755 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Cottbuser Str. 39, Hochpaterr rechts, Nr. 33 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Balkon, WF. ca. 59,61 m<sup>2</sup>), in einem Mehrfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.06.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.900,00 EUR.

Im Termin am 24.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 43/13

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Februar 2015, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1979** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlberg	2	564	Gebäude- und Freifläche Hohe Str. 3, 4	1.017 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. vor 1900, 6 WE) in einem stark sanierungsbedürftigen baulichen Zustand sowie Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.04.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 32.700,00 EUR.

Im Termin am 08.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 23/13

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Februar 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2162** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Bad Liebenwerda	4	2854	Gebäude- und Freifläche Borstorfstr. 15	993 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem sanierten Mehrfamilienhaus (Dreifamilienhaus, Bj. ca. 1928, Mitte der 1990er Jahre saniert).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.11.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR, sowie evtl. Zubehör: 750,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 87/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Februar 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Stolzenhain/R. Blatt 319** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Stolzenhain/R.	4	207	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Gröditzter Straße 9 a	362 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.05.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 11/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Februar 2015, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 147** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wainsdorf	2	117	Verkehrsfläche Straße Berliner Straße, B 101	4 m <sup>2</sup>
2	Wainsdorf	2	118	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Berliner Straße 2	1.084 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1987, WF ca. 101 m<sup>2</sup>).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

Im Termin am 10.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 20/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Februar 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8759** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

124,6/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 22, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche Dresdener Str. 136, groß 1.295 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Gebäude Haus-Nr. 136, Erdgeschoss links (WF ca. 70 m<sup>2</sup>).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Im Termin am 22.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 12/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Februar 2015, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 525** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Elsterwerda	2	619	Verkehrsfläche Schillerstraße B 101	21 m <sup>2</sup>
3	Elsterwerda	2	620	Verkehrsfläche Schillerstraße	27 m <sup>2</sup>
3	Elsterwerda	2	665	Landwirtschaftsfläche Schillerstraße	822 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebaute Flächen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 3.140,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 97/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Februar 2015, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6399** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	22	187	Gebäude- und Freifläche Pestalozzistr. 24	4.700 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gebäudekomplex ehemals als Gaststätte genutzt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.11.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 36.700,00 EUR.

Im Termin am 12.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 66/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Februar 2015, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Döllingen Blatt 20480** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kahla	7	80	Gebäude- und Freifläche	985 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in Kahla in der Schillerstraße 21 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, einem Anbau sowie Nebengebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.04.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 61.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 9/14

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Februar 2015, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Zeckerin Blatt 540** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zeckerin	4	178	Gebäude- und Freifläche Am Park 6 Landwirtschaftsfläche	4.391 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebauung mit Einfamilienhaus und Scheunenbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/14

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 24. Februar 2015, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 131** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	6	218	Waldfläche Krummen Stücke	17.925 m <sup>2</sup>
2	Jeßnigk	6	219	Waldfläche Krummen Stücke	14.429 m <sup>2</sup>
3	Jeßnigk	1	110	Landwirtschaftsfläche Busch	625 m <sup>2</sup>
3	Jeßnigk	1	111	Landwirtschaftsfläche Busch	4.034 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um unbebaute Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.06.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 2: 9.700,00 EUR

lfd. Nr. 3: 1.740,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/14

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 10. März 2015, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2904** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	15	566	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Brauhausstraße	920 m <sup>2</sup>
2	Doberlug-Kirchhain	15	568	Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 10	790 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück 2 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut, im direkten Anschluss befindet sich ein Zwischenbau. Auf der gegenüberliegenden Grundstücksseite befindet sich ein Nebengebäude und weiterführend ein Hinterhaus. Durch die bestehende Durchfahrt gelangt man zur Brauhausstraße, den Grundstücksabschluss bildet ein Torhaus und zwei Garagen. Das Grundstück 1 weist Bebauung in Form von einer Scheune und zwei Garagen auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 566: 12.000,00 EUR  
 Flurstück 568: 126.000,00 EUR

Im Termin am 16.09.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 99/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 10. März 2015, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4306** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	3	155/1	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 14	5.462 m <sup>2</sup>
4	Doberlug-Kirchhain	3	641	Landwirtschaftsfläche Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	2.411 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 641 ist unbebaut, eine ehemalige Villa mit Speisesaal, Hotelgebäude mit Zwischenbau, Kegelhallenanbau (4 Bahnen), Nebengebäude und Garagen befinden sich auf Flurstück 155/1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 155/1 236.900,00 EUR  
 Flurstück 641 52.500,00 EUR

Im Termin am 09.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Februar 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 402** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3/zu 5; Grunddienstbarkeit (Wege- und Versorgungsrecht) an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vogelsang

Blatt 213, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 36 und lfd. Nr. 67, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vogelsang, Flur 1, Flurstück 24/11, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Frankfurter Str. 18 b, Größe: 35.446 m<sup>2</sup> und Flurstück 23/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Frankfurter Str. 18 b, Größe: 176 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 363.000,00 EUR.

Nutzung: Gewerbegrundstück (Halle mit Anbau, Werkstattbaracke) im Außenbereich

Postanschrift: Frankfurter Str. 18 b, 15890 Eisenhüttenstadt.

AZ: 3 K 6/14

Amtsgericht Königs Wusterhausen

**Zwangsversteigerung – 2. Termin – keine Grenzen**

Am

**Montag, 9. Februar 2015, 10:00 Uhr**

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Dolgenbrodt Blatt 577** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dolgenbrodt, Flur 3, Flurstück 21/8, Gebäude- und Freifläche, An der Dorfaue 10 A, Größe 395 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dolgenbrodt, Flur 3, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, An der Dorfaue 10 A, Größe 57 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Dolgenbrodt, An der Dorfaue 10 A. Es ist bebaut mit einem Carport und einem Einfamilienhaus, welches im Jahre 1998/1999 aus einer ehemaligen Scheune Baujahr ca. 1925 um- und ausgebaut wurde. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Verkehrswert: 181.000,00 EUR.

Im ersten Versteigerungstermin am 13.10.2014 ist der Zuschlag bereits aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: ING-DiBa AG Tel.: 069/27 222 69875.

AZ: 8 K 42/13



Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Februar 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9051** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 85,87/1.000 (fünfundachtzig 87/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe 679 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss (Gebäude 2) bezeichnet mit Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Luckenwalde Blätter 9044 bis 9053 und 9056); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10.07.1997 Bezug genommen; Eingetragen am 30.09.1997.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gartenstraße 17. Das Wohnungseigentum und das Gemeinschaftseigentum weisen umfassende Fertigstellungsdefizite auf. Nach Fertigstellung verfügt die Wohnung über 2 1/2 Zimmer, Küche, Bad/WC und Flur. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 14.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 4/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 17. Februar 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4335** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstück 591, Größe 970 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstück 5/3, Größe 5.147 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 17.100,00 EUR festgesetzt worden.

Einzelwerte:

Es entfallen auf Flurstück 591	14.500,00 EUR
auf Flurstück 5/3	2.600,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.04.2014 eingetragen worden.

Das Flurstück 591 befindet sich nahe der Straße am Schützenplatz, im Nordosten von Jüterbog. Es ist unbebaut und nicht erschlossen. Das Flurstück 5/3 befindet sich an der Luckenwalder Straße im Nordosten von Jüterbog. Es ist unbebaut und über die Luckenwalder Straße erschlossen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 39/14

**Zwangsversteigerung 5. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. Februar 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mückendorf Blatt 407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mückendorf, Flur 4, Flurstück 224, Friedensstr. 19, groß 2.660 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 198.000,00 EUR zzgl. 3.140,00 EUR für das Zubehör festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth-Mark OT Mückendorf, Friedensstraße 19. Es ist bebaut mit einem ehemaligen Gaststättengebäude, zwei Ställen, einer Scheune und einer Garage. Angaben zum ehemaligen Gaststättengebäude: Der ehemalige Saal wurde umgebaut zu einer großen Wohnung, welche zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung eigengenutzt wurde. Die eigentlichen Gasträume wurden zu Ferienzimmern umgebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 14.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 344/08

Amtsgericht Potsdam

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am  
**Dienstag, 10. Februar 2015, 9:00 Uhr**  
 im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den nachfolgend aufgeführten Grundbüchern von **Premnitz** eingetragenen Wohnungs- bzw.

Teileigentumsrechten, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 je lfd. Nr.1: an dem Grundstück von  
 Flur 1, Flurstück 987, Verkehrsfläche, Heinrich-Heine-Str.,  
 Größe: 48 m<sup>2</sup>  
 Flur 1, Flurstück 988, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Str. 2, 2a, 2b, Größe: 4.676 m<sup>2</sup>

Aktenzeichen	Grundbuch von Premnitz Blatt	Miteigentumsanteil	verbunden mit Nr. des Teileigentums/ der Wohnung lt. Aufteilungsplan	Lage	Sondernutzungsrechte
2 K 284-1/13	<b>1148</b>	325/10.000	Teileigentum an dem Laden Nr. G 10	EG	
2 K 284-2/13	<b>1149</b>	172/10.000	Teileigentum an dem Laden Nr. G 11	EG	
2 K 284-3/13	<b>1154</b>	119/10.000	Wohnung Nr. 1 nebst Abstellraum Nr. 1	1.OG	am Balkon zur Wohnung Nr. 1
2 K 284-4/13	<b>1155</b>	119/10.000	Wohnung Nr. 2 nebst Abstellraum Nr. 2	1.OG	am Balkon zur Wohnung Nr. 2
2 K 284-5/13	<b>1156</b>	143/10.000	Wohnung Nr. 3 nebst Abstellraum Nr. 3	1.OG	am Balkon zur Wohnung Nr. 3
2 K 284-6/13	<b>1157</b>	184/10.000	Wohnung Nr. 4 nebst Abstellraum Nr. 4	1.OG	am Balkon zur Wohnung Nr. 4
2 K 284-7/13	<b>1174</b>	178/10.000	Wohnung Nr. 21 nebst Abstellraum Nr. 21	DG	am Balkon zur Wohnung Nr. 21
2 K 284-8/13	<b>1175</b>	115/10.000	Wohnung Nr. 22 nebst Abstellraum Nr. 22	DG	am Balkon zur Wohnung Nr. 22
2 K 284-9/13	<b>1176</b>	135/10.000	Wohnung Nr. 23 nebst Abstellraum Nr. 23	DG	am Balkon zur Wohnung Nr. 23

versteigert werden.

Die Objekte befinden sich in einem 1997 errichteten Wohn- und Geschäftshaus, teilunterkellert und sind grundsätzlich bis auf den Laden Nr. G 10 vermietet.

Das Ladengewerbe Nr. G 10 befindet sich in der Gerhard-Hauptmann-Str. 2 und hat eine Nutzfläche von ca. 151 m<sup>2</sup>, bestehend aus dem Laden und einem abgetrennten Nebenraum. Derzeit besteht zur linken Nachbargewerbeeinheit keine räumliche Abtrennung.

Der Laden Nr. G 11 in der Gerhard-Hauptmann-Str. 2 hat eine Nutzfläche von ca. 80 m<sup>2</sup>, bestehend aus Ladenraum, Abstellraum, WC.

Die Wohnungen befinden sich in der Gerhard-Hauptmann-Str. 2a.

Die 2-Raum-Wohnungen Nr. 1 und 2 haben eine Wohnfläche von ca. 55 m<sup>2</sup> mit je äußerem separatem Abstellraum. Die 2 Raum-Wohnung Nr. 3 hat eine Wohnfläche von ca. 66 m<sup>2</sup> mit äußerem separatem Abstellraum. Die 3-Raum-Wohnungen Nr. 4 und 21 haben eine Wohnfläche von ca. 88 m<sup>2</sup> bzw. 84 m<sup>2</sup> und ebenso einen separaten Abstellraum. Bei der Wohnung Nr. 21 sind Feuchtigkeitsschäden im Schlafzimmer vorhanden. Die 2-Raum-Wohnungen Nr. 22 und 23 mit einer Wohnfläche von ca. 54 m<sup>2</sup> bzw. 64 m<sup>2</sup> haben ebenso einen Abstellraum im Spitzboden.

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 27.12.2013 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Die Verkehrswerte wurden wie folgt festgesetzt:

Grundbuch von Premnitz Blatt	Wert in EUR
1148	75.800
1149	54.400
1154	46.300
1155	46.200
1156	54.000
1157	71.000
1174	62.300
1175	45.000
1176	52.300

AZ: 2 K 284-1-9/13

**Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 12. Februar 2015, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niemeck, Flur 16, Flurstück 306, Poststr. 5, Größe: 845 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Mehrfamilien-Wohnhaus mit Seitenflügel (Wohnfläche ca. 225 m<sup>2</sup>), einem Ein-



familien-Wohnhaus (Wohnfläche ca. 149 m<sup>2</sup>), einer Garage und einem Carport bebaut.

Das teils vermietete Mehrfamilien-Wohnhaus (Baujahr ca. 1910, Umbau/Sanierung ca. 1994/1995) ist teilweise unterkellert und hat ein Erdgeschoss, ein Obergeschoss und einen Spitzboden. Der Seitenflügel ist nicht unterkellert und hat ein Erd- und ein Obergeschoss. Das bewohnte Einfamilien-Wohnhaus (Baujahr ca. 1910, Umbau/Sanierung ca. 1994/95) ist nicht unterkellert und hat ein Erdgeschoss und einen Dachraum. Die Garage wurde ca. 1910 errichtet und der Carport ca. 1995.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.01.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 119.000,00 EUR.

Im Termin am 28.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 301/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 16. Februar 2015, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wildenbruch Blatt 1531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 942, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Spiegelberg 14, groß: 1.228 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 99.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück (baureifes Land/Wohnbauland) ist unbebaut.  
AZ: 2 K 338/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 18. Februar 2015, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, folgendes Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnungen gemäß Bestandsverzeichnis:

#### 1. Wohnungsgrundbuch von Werder (Havel) Blatt 8690

lfd. Nr. 1: 493/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2

Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 45, 47, groß: 1.297 m<sup>2</sup>

Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 48, 49, groß: 3.436 m<sup>2</sup>

Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 45, 46, groß: 1.931 m<sup>2</sup>

Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 43, groß: 2.337 m<sup>2</sup>

Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 42, 44, groß: 2.904 m<sup>2</sup>

Flurstück 87/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39 - 42, groß: 2.547 m<sup>2</sup>

Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39, 40, groß: 2.004 m<sup>2</sup>

Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39, 40, groß: 35 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 68 laut Aufteilungsplan;

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

#### 2. Teileigentumsgrundbuch von Werder (Havel) Blatt 8818

lfd. Nr. 1: 54 / 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2

Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 45, 47, groß: 1.297 m<sup>2</sup>

Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 48, 49, groß: 3.436 m<sup>2</sup>

Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 45, 46, groß: 1.931 m<sup>2</sup>

Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 43, groß: 2.337 m<sup>2</sup>

Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 42, 44, groß: 2.904 m<sup>2</sup>

Flurstück 87/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39 - 42, groß: 2.547 m<sup>2</sup>

Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39, 40, groß: 2.004 m<sup>2</sup>

Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39, 40, groß: 35 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. P 68 laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 117.200,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

Wohnung - 108.000,00 EUR (davon 300,00 EUR für die Einbauküche als Zubehör)

Tiefgaragenstellplatz - 9.200,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 10.03.2014 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Scheunhornweg 47 im 2. Obergeschoss Mitte links. Sie verfügt über zwei Zimmer (Wohnzimmer mit Balkon), Küche, Bad und Flur mit Abstellraum mit einer Wohnfläche von 54,49 m<sup>2</sup>.

Der Wohnung soll das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum K 68 im Haus 43 zugeordnet sein. Die Tiefgarage P68 befindet sich im Haus 42 mit der Zufahrt über Haus 40.

Die Wohnung und der Tiefgaragenstellplatz haben derzeit verschiedene Mieter.

AZ: 2 K 42-1/14

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 18. Februar 2015, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, folgendes Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnungen gemäß Bestandsverzeichnis:

**1. Wohnungsgrundbuch von Werder (Havel) Blatt 8700**

lfd. Nr. 1: 493 / 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2

- Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 45, 47, groß: 1.297 m<sup>2</sup>
- Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 48, 49, groß: 3.436 m<sup>2</sup>
- Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 45, 46, groß: 1.931 m<sup>2</sup>
- Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 43, groß: 2.337 m<sup>2</sup>
- Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 42, 44, groß: 2.904 m<sup>2</sup>
- Flurstück 87/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39 - 42, groß: 2.547 m<sup>2</sup>
- Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39, 40, groß: 2.004 m<sup>2</sup>
- Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39, 40, groß: 35 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 78 laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

**2. Teileigentumsgrundbuch von Werder (Havel) Blatt 8828**

lfd. Nr. 1: 54 / 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2

- Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 45, 47, groß: 1.297 m<sup>2</sup>
- Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 48, 49, groß: 3.436 m<sup>2</sup>
- Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 45, 46, groß: 1.931 m<sup>2</sup>
- Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 43, groß: 2.337 m<sup>2</sup>
- Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 42, 44, groß: 2.904 m<sup>2</sup>
- Flurstück 87/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39 - 42, groß: 2.547 m<sup>2</sup>
- Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39, 40, groß: 2.004 m<sup>2</sup>
- Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Scheunhornweg 39, 40, groß: 35 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. P 78 laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 125.600,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

Wohnung - 116.000,00 EUR (davon 300,00 EUR für die Einbauküche als Zubehör)

Tiefgaragenstellplatz - 9.600,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 10.03.2014 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich im Scheunhornweg 45 im 2. Obergeschoss Mitte links. Sie verfügt über zwei Zimmer (Wohnzimmer mit Balkon), Küche, Bad und Flur mit Abstellraum mit einer Wohnfläche von 54,49 m<sup>2</sup>.

Der Wohnung soll das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum K 78 im Haus 43 zugeordnet sein. Die Tiefgarage P 78 befindet sich im Haus 47.

Die Wohnung und der Tiefgaragenstellplatz haben derzeit verschiedene Mieter.

AZ: 2 K 42-2/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 18. Februar 2015, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 767** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 199/19, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Judenstraße 17, groß: 189 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 57.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. März 2014 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. vor 1890, letzte Sanierung 1990) bebaut. Wohnfläche ca. 280 m<sup>2</sup> (vermutlich 5 Wohnungen), Gewerbefläche ca. 80 m<sup>2</sup> (Ladeneinheit im Erdgeschoss).

AZ: 2 K 48/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 23. Februar 2015, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Kranepuhl Blatt 10** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kranepuhl, Flur 2, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 6, groß 6.441 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 220.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalische Anschrift: Dorfstr. 6, 14806 Planetal OT Kranepuhl, ist mit einem ehemaligen Vierseitenhof, bestehend aus einem II-geschossigen Wohnhaus, einem anschließenden Torgebäude, einem Lager-/Garagengebäude, einem anschließenden Holzlager, einem Werkstattneubau und einem alten Werkstattgebäude, bebaut.

AZ: 2 K 27/07

## Amtsgericht Senftenberg

### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 29. Januar 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Grünwalde Blatt 138** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Grünwalde Flur 2, Flurstück 125, Größe: 460 qm, versteigert werden.

Lage: Lauchhammer, Ortsteil Grünwalde, Hakenstraße 6  
Bebauung: unterkellertes Einfamilienhaus, Erd- und Dachgeschoss, Baujahr ca. 1934, Teilmodernisierungen 1999 - 2002, ca. 113 qm Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 16.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 11/13

---

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium des Innern und für Kommunales**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Franziska Lelke**, Dienstaussweis-Nr. **151 037**, ausgestellt am 02.07.2004, gültig bis 31.07.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Carola Kautz**, Dienstaussweis-Nr. **061/354**, ausgestellt am 14.08.2009, Gültigkeitsvermerk bis zum 13.08.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herr **Detlef Nickel**, Dienstaussweis-Nr. **149746**, ausgestellt am 18.11.2008, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.05.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Sandra Schneider**, Dienstaussweis-Nr. **213**, ausgestellt am 21.11.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 21.11.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufruf**

Der Förderverein Stadtentwicklung Templin e. V. ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Wolfgang Janitschke, Annenwalder Weg 5, 17268 Templin bis zum 24. Dezember 2015 anzumelden.







---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.